

Zusammenleben **neu gestalten**

Konfliktkultur!?!

Anregungen zum Umgang mit Othering
und Anfeindungen



Liebe Leser*innen,

die Würde des Menschen verletzende Aussagen und Verhaltensweisen können hilf- und sprachlos machen. Neben dem intuitiven Empfinden der Fassungslosigkeit, der Beschämung und Empörung fällt es häufig nicht leicht, gleichermaßen sachliche wie klare Botschaften zu finden, um dem Wunsch nach Zurückweisung der menschenverachtenden Positionen Ausdruck zu verleihen. Gewöhnungseffekte an subtile Formen rassistischen Sprechens und Agierens können den Blick verstellen und Wahrnehmungen verhindern.

Die vorliegende Broschüre möchte dabei unterstützen, Otheringmechanismen wahrnehmen und die darin begründeten Verletzungen ernstnehmen und thematisieren zu können. Wir folgen dabei der Anregung von Beratungsnehmenden und Teilnehmenden, die sich in unseren Workshops mit der Erweiterung der Handlungskompetenzen im Umgang mit rassistischen Anfeindungen auseinandersetzen. Diese hatten den Wunsch formuliert, im Anschluss an einen Workshop etwas mitnehmen zu können – um nachzulesen und weiterzudenken. Deshalb ist diese Broschüre auch eine Handreichung geworden. Wir danken allen Teilnehmenden für diese Anregung!

Seit Mai 2016 sind wir mit unserem Projekt in Hessen unterwegs. Seitdem konnten wir viele Kommunen, Verbände, Institutionen und ehrenamtliche Engagierte beraten, begleiten und unterstützen. Die Ausgangspunkte und Entwicklungen sind vielfältig, doch es geht dabei häufig um Perspektiverweiterungen und dadurch Gewinnung von neuen Handlungsoptionen im Umgang mit Anfeindungen und/oder der Gestaltung einer Teilhabekultur.

Erfahrungen aus unserer Beratungs- und Fortbildungsarbeit sind auch in diese Handreichung eingeflossen. Für die Zukunft planen wir mit weiteren Handreichungen Einblicke in die Themenfelder Teilhabekultur, Erinnerungskultur und Solidaritätskultur zu geben.

Doch erst einmal wünschen wir allen Lesenden eine anregende Lektüre!

Das Team „Zusammenleben neu gestalten“ im März 2019

IMPRESSUM

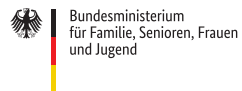
Herausgeber

Zusammenleben neu gestalten
Angebote für das plurale Gemeinwesen
Prozessbegleitung. Impulse. Reflexionen

Löwengasse 27, Haus B
60385 Frankfurt am Main

Ein Projekt der Deutschen Gesellschaft für
Demokratiepädagogik e. V.

Gefördert vom



im Rahmen des Bundesprogramms

Demokratie *leben!*



Gefördert im Rahmen des Landesprogramms



Die Veröffentlichungen stellen keine Meinungsäußerung des BMFSFJ, des BAFzA oder des HMdIS dar. Für inhaltliche Aussagen tragen die Autor*innen die Verantwortung.

INHALT

Konfliktkultur? – Konfliktkultur! – Einleitende Worte 2

von Christa Kaletsch



Bezugsrahmen Menschenrechte

Hintergründe und Impulse – seit der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 bis in die Gegenwart..... 7

von Christa Kaletsch



Analyse/Perspektiverweiterung

Die Mechanismen des Othering 21

von Manuel Glittenberg

Analyse verschiedener Erscheinungsformen von Rassismus und Diskriminierung 26

von Manuel Glittenberg



Entwicklung von Handlungsoptionen

Wer wird gesehen? Oder: Die Entwicklung von betroffenenensiblen Handlungsstrategien 39

von Christa Kaletsch

*„Bei uns
gibt es
sowas nicht ...*

... Da brauchen Sie unsere Flüchtlinge gar nicht auf schlechte Gedanken bringen und argwöhnisch machen“; reagierte eine in einer lokalen Flüchtlingshilfe als ehrenamtliche „Patin“ Engagierte auf die Erläuterung eines Workshop-Angebots, bei dem es um die Entwicklung von Handlungsoptionen für den Umgang mit rassistischen Anfeindungen geht. Nur selten wird die Abwehr so stark formuliert. Die Wahrnehmung von verbalen und non-verbalen Attacken, der Markierung von Angsträumen und dem Verschließen von Teilhabechancen und Zugängen zu Ressourcen fällt jedoch häufig schwer, u. a. dann, wenn sie Selbstbilder einer harmonischen gewachsenen Gemeinschaft erschüttern und die sich rassistisch verhaltenden Akteure vor Ort bekannt und akzeptiert sind. Hier können sich Gewöhnungseffekte manifestiert haben und/oder lang gewachsene nationalistische Stimmungen plötzlich sichtbar (oder auch einfach nur sichtbarer) werden.

KONFLIKTKULTUR? – KONFLIKTKULTUR! – EINLEITENDE WORTE

Die Stärkung der Handlungsfähigkeit im Umgang mit Diskriminierungsgeschehen, Rassismus und Anfeindungen steht im Mittelpunkt dieser Handreichung. Um handlungsfähig werden zu können, bedarf es zu allererst der Wahrnehmung. Die Menschenwürde in Frage stellende Aussagen und Verhaltensweisen als solche wahr- und ernstnehmen zu können, ist vielerorts jedoch nicht selbstverständlich. Zu der grundlegenden Schwierigkeit, Rassismus in Deutschland besprechen zu können, kommt die Frage, in wieweit generell Meinungsverschiedenheiten offen ausgetragen, und Verletzungen, unterschiedliche Bedürfnisse und Vorstellungen angstfrei thematisiert werden können.

Die Relevanz der „Streitkultur“ von Institutionen und Kommunen beim Umgang mit rechtsextremen Akteuren, die Gleichheitsrechte aller im Gemeinwesen Lebenden in Frage stellen, wurde bereits in den Arbeiten von Jana Klemm, Rainer Strobl und Stefanie Würtz 2003 erkannt. In ihren Studien zur „Aktivierung einer demokratischen Stadtkultur“ zeigte sich, dass in Orten, in denen generell Konflikte offen ausgetragen wurden, in der Regel frühzeitiger die durch die rechtsextremen Akteure entstehenden Herausforderungen ernstgenommen werden und entsprechende Handlungsoptionen entwickelt werden konnten. In Orten, in denen wiederum generell eine eher konfliktvermeidende Haltung vorherrschte, bestand die Gefahr, dass die durch die Präsenz der rechtsextremen Akteure entstehenden Probleme eher ignoriert wurden und dadurch raumgreifender werden konnten.

Auch in unserer Beratungsarbeit zeigt sich wiederkehrend ein Zusammenhang zwischen der „Streitkultur“ und der Möglichkeit im Umgang mit rassistischen Stimmungen ein solidarisches und die von Anfeindungen Betroffenen stärkendes Vorgehen entwickeln zu können.

Die Förderung einer konstruktiven Konfliktkultur, in der Menschen sich eingeladen fühlen, über ihre unterschiedlichen Wahrnehmungen, Gefühle und Bedürfnisse zu sprechen, für den „besten Weg streiten“ und gemeinsam um Lösungen ringen zu können, stärkt die Entwicklung einer heterogenitätssensiblen Herangehensweise. Für die Entwicklung einer rassismuskritischen Haltung halten wir ein Verständnis, das Konflikte als selbstverständlichen Teil eines konstruktiven Miteinanders begreift, für sehr wesentlich. Hinzu kommt die Bereitschaft zur Selbstreflexion und das Vertrauen, „Fehler“ entdecken und das eigene Verhalten ohne Beschämung kritisch überdenken und modifizieren zu können.

Sommer der Migration als Katalysator für Reflexionsprozesse

„Da fällt mir jetzt ein Ereignis ein: Ich habe einen großen Garten und die Kirschen waren reif. Ich hatte schon Eimer für meine Kinder gepflückt, die sie sich bald abholen wollten. Ich sah plötzlich ein Ehepaar, das auf mein Grundstück kam und sich sehr für die Kirschen interessierte. Ich schämte mich ein bisschen, dass ich ihnen nichts abgeben wollte, da ich die Kirschen ja für meine Kinder gepflückt hatte. Aber das ist nicht der Punkt, auf den ich hinauswill. Was ich jetzt als problematisch entdecke ist: Ich sprach das Ehepaar auf Englisch an, weil ich sie als Schwarze Menschen wahrnahm. Sie antworteten mir auf Deutsch. Und ich frage mich jetzt, warum ich Schwarze Menschen so selbstverständlich als nicht von hier, als nicht der deutschen Sprache mächtig, begreife. Dieses Denken ist doch auch irgendwie rassistisch“, berichtete eine in einer Flüchtlingshilfe aktive Seniorin im Rahmen eines rassismuskritischen Seminars.

Durch den Sommer der Migration werden Themen und Atmosphären spürbar, die vor Ort schon immer existieren/virulent sind. Sie zeigen, wie stark die das Zusammenleben gestaltenden Menschen in der pluralen Gesellschaft in Deutschland angekommen sind. Und es öffnen sich Räume, dies konstruktiv kritisch zu beleuchten. Gleichzeitig nehmen Spannungen zwischen Nachbar_innen, Kolleg_innen und Familienmitgliedern zu, in denen unterschiedliche Haltungen zur Pluralität der Gesellschaft und der Universalität der Menschenrechte sichtbar wurden. Dies mit zum Teil erschreckenden Effekten: An vielen Stellen berichteten Menschen, die kommunalen Aufrufen gefolgt sind und sich ehrenamtlich in der Flüchtlingshilfe engagierten, dass sie von den feindseligen Haltungen enger Freund_innen oder Verwandter überrascht wurden und/oder darunter leiden.

Die Bedeutung der Besprechbarkeit von Rassismus steht nach Erfahrungen in unserer Beratungs- und Fortbildungspraxis in direktem Zusammenhang mit der Etablierung einer inklusiven Teilhabekultur. Wir beobachten: An Orten, die von den WS-Teilnehmenden als solche beschrieben werden, in denen sich ein entsprechend selbstverständlicher Umgang mit Wandel und Pluralität entwickelt zu haben scheint, ist auch eine Sensibilität und Bereitschaft spürbar, Diskriminierungsgeschehen und rassistisch motivierte Anfeindungen wahrnehmen und anerkennen zu wollen. Die Teilnehmenden in diesen Atmosphären gehen selbstverständlich davon aus, dass es zu verletzenden Aussagen und Verhaltensweisen im Alltag kommen kann. Erfahrungen mit Diskriminierung und Anfeindungen von davon Betroffenen können geäußert und von den Zuhörenden und davon nicht Betroffenen angehört und entsprechend als nicht akzeptabel bewertet werden. Die Gefahr der Bagatellisierung der Berichte der von Diskriminierung Betroffenen kann in diesen kostbaren und sicher nicht erwartbaren Momenten als gering – bzw. als geringer als üblich – bewertet werden.

In den Anfängen unserer Arbeit im Anschluss an den Sommer der Migration konnten (Lern)Räume entstehen, in denen alltagsrassistisches Erleben, das z. T. Jahrzehnte währte, erstmalig besprechbar werden konnte. Erlebnisse/ Erfahrungen wurden beispielsweise von davon Betroffenen in eine Runde lokal engagierter Schlüsselakteure eingebracht. Diese Schilderungen wurden von den davon nicht Betroffenen als Realität wahrgenommen und anerkannt. Der Befund der rassistischen Verfasstheit der Gesellschaft wurde nicht abgewehrt, sondern vielmehr als eine für alle relevante Herausforderung begriffen. „Ich frage mich, ob es überhaupt Tage gibt, an denen ich mich nicht mit meiner Hautfarbe beschäftige, beschäftigen muss, weil ich als Schwarzer Mensch wahrgenommen und mir selbstverständliche Zugehörigkeit abgesprochen wird“, berichtete beispielsweise ein_e Verwaltungsmitarbeiter_in im Rahmen eines kommunalen Workshops zum Thema Teilhabekultur und Umgang mit Othingmechanismen.

In diesen Runden bot die durch den Sommer der Migration angeregte Auseinandersetzung um Fragen von Flucht, Migration und Teilhabe die Gelegenheit, grundlegende Fragen der Pluralität und selbstverständlichen Zugehörigkeit zu thematisieren und eine bewusst rassistuskritische Herangehensweise zu unterstützen. Vielerorts boten sich dadurch Gelegenheiten, Diskriminierungserfahrungen einzubringen, die zum Teil viele Jahre zurücklagen und die eindrücklich verdeutlichen konnten, wie durch Bagatellisierung von Schlüsselakteuren Gewöhnungseffekte an menschenverachtende Diskurse entstehen und rassistische Konstellationen sich chronifizieren können. „Es war eigentlich gang und gäbe, dass ich von Mitschülern immer mal wieder aufgehalten wurde, sie mich bedrängten und zwingen wollten, dass ich Schweinewurst essen sollte“, berichtet ein_e hauptamtlich in der Flüchtlingshilfe beschäftigt_e Sozialarbeiter_in im Rahmen einer Fortbildung zum Umgang mit Rassismus gegen Geflüchtete.

Diese Berichte beschreiben wichtige Hintergründe, in denen sich die aktuellen Anfeindungen und subtilen Formen alltagsrassistischer Vorkommnisse betrachten und einordnen lassen. Das Wissen von sich in Flüchtlingsinitiativen engagierenden Menschen, die aus verschiedenen Gründen Erfahrungen mit Diskriminierung und verwehrten Teilhabechancen gemacht haben und bereit waren, diese Erfahrungen mit anderen zu teilen, war/ist – nach unserer Erfahrung – vielerorts vorhanden. Es kann – je nach Gestaltung des gemeinsamen Reflexions- und Lernraums – für alle gewinnbringend eingebracht werden.

Dies setzt ein verstehendes, empathisches Zuhören voraus. Eine Sensibilisierung für Othering-Mechanismen kann dieses Verständnis entwickeln helfen. Daher empfehlen wir eine menschenrechtsbasierte Auseinandersetzung mit den Phänomenen des Othering.

Zum Schluss noch einige Anregungen, die unsere Leser_innen unterstützen mögen, gleichermaßen konstruktiv, wie auch diskriminierungskritisch und betroffenenensibel auf die Menschenwürde in Frage stellende Tendenzen reagieren zu können:

- Trauen Sie sich anzuerkennen, dass es in der Bundesrepublik Deutschland Alltagsrassismus und strukturelle Formen von Diskriminierung, Rassismen und Antisemitismus gibt.
- Eröffnen Sie selbstkritische und gleichermaßen wertschätzende Reflexionsräume, in denen sich die Perspektiven auf Rassismus, Antisemitismus und Viktimisierung verändern können.
- Trauen Sie sich, miteinander konstruktiv zu streiten.
- Gönnen Sie sich externe, professionelle Unterstützung, die Ihnen hilft, fehlerfreundlich ihre Alltagspraxen zu analysieren und neue Handlungsoptionen zu entwickeln.



- Glücksfrage -

Nennen Sie 5 Dinge die ein Kind (0-18 J.) braucht, um glücklich leben zu können...



HINTERGRÜNDE UND IMPULSE – SEIT DER ALLGEMEINEN ERKLÄRUNG DER MENSCHENRECHTE VON 1948 BIS IN DIE GEGENWART

Um eine kritische Auseinandersetzung mit menschenverachtenden, otheringbasierten Positionen einzuleiten, brauchen Teilnehmende einen Bezugs- und Bewertungsrahmen. Nur so lässt sich verhindern, dass eine Beschäftigung mit Rassismus etc. nicht ungewollt zu einer Schulung in rechtsextremen, rassistischen Ideologien wird. Den Bezugs- und Bewertungsrahmen wiederum müssen sich die Teilnehmenden selbst angeeignet haben. Er darf ihnen nicht übergestülpt und aufoktrojiert werden. Vielmehr müssen Zeit und Raum gegeben werden, damit sich die Teilnehmenden mit ihren Bedürfnissen und Vorstellungen für ein gelungenes Zusammenleben auseinandersetzen und dadurch eigenständig mit den universellen Menschenrechtskonzepten und -diskursen verknüpfen können. Erst auf dieser Grundlage lassen sich gewinnbringende Analysen von Rassismen und anderen Othering-Prozessen einleiten, aus denen heraus sich wiederum selbstverständlich entsprechend betroffenen sensible Handlungsoptionen ableiten lassen.

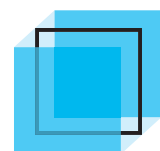
Unsere Workshop-Konzeption folgt daher idealerweise immer folgendem Dreischritt:

1. Methodische Angebote zur Selbstverortung in der Auseinandersetzung mit Demokratie und Menschenrechte
2. Anregungen zur Analyse rassistischer/otheringbasierter Vorstellungen, Verletzungen von Menschenrechten etc.
3. Entwicklung von (menschenrechtsbasierten und betroffenen sensiblen) Handlungsstrategien

Warum der Bezug zu Menschenrechten in der Auseinandersetzung mit Rechtsextremismus und Rassismus so zentral ist, darauf weist Albert Scherr deutlich hin: „Zweifelloos besteht zwar per definitionem ein Gegensatzpaar zwischen Rechtsextremismus im engeren Sinn des Begriffs einerseits und Demokratie andererseits, keineswegs aber ein Ausschließungsverhältnis zwischen demokratischen Verfahren und den nationalistischen, fremdenfeindlichen und rassistischen Kernmotiven des gegenwärtigen Rechtsextremismus und Rechtspopulismus. Ein solches Ausschließungsverhältnis besteht nur dann, wenn von einem Demokratieverständnis ausgegangen wird, das sich substantiell auf die Menschenrechte bezieht. Denn die deklarierten Menschenrechte gehen über die politischen Partizipationsrechte und Staatsbürgerrechte hinaus. Sie umfassen insbesondere das zentrale Diskriminierungsverbot und damit eine klare Positionierung gegen Ideologien, Diskurse und Praktiken, die zwischen vollwertigen und gleichberechtigten Gesellschaftsmitgliedern einerseits und sozialen Gruppen andererseits unterscheiden, denen ein minderwertiger Status zugewiesen wird.“ (Scherr 2012, 112f.)

Verknüpfung mit den Menschenrechten

„Eine sichere Unterkunft, Nahrung, Gesundheit, Freunde und Familie“ gehören in vielen Lerngruppen zu den Aspekten, die Teilnehmende benennen, wenn sie sich Gedanken darüber machen, was ein Kind braucht, um glücklich leben zu können. Aber auch Aspekte wie „Frieden, Leben ohne Krieg, sorgenfrei sein, ohne Angst leben, Freiheit, ein Ziel“ tauchen auf und regen zu weitergehenden Gedanken an. Die von den Autoren der World Vision „Kinderglücksstudie“ (vgl. Andersen/Hurrelmann 2010, 7) aufgeworfene Fragestellung zielt direkt auf diese Bedürfnisse ab und öffnet damit einen sehr guten Zugang zur eigenständigen Verknüpfung der Teilnehmenden mit den Menschenrechten. Denn Menschenrechte greifen die elementaren Grundbedürfnisse auf und beschreiben ihre Schutzbereiche und Ansprüche. Zu den elementaren Grundbedürfnissen gehören neben den physiologischen Bedürfnissen und den Sicherheitsbedürfnissen, auch die sozialen Bedürfnisse (Kontakt, Zuwendung und Zugehörigkeit zu einer Gruppe) und die von Ballreich so genannten „Ich-Bedürfnisse“: das Bedürfnis nach Selbstentfaltung, Unabhängigkeit, Freiheit, Identität, Wissen und Verstehen (vgl. Ballreich 2006, 27).



Bezugsrahmen Menschenrechte

Entlang der drei Rechtskategorien der Kinderrechtskonvention: Schutz, Teilhabe und Förderung lassen sich die einzelnen Aspekte aufgreifen, zuordnen und vertiefen. Das Recht auf Leben, zu dem nicht nur der Schutz der körperlichen und seelischen Unversehrtheit, sondern auch die Privatautonomie, d.h. die Möglichkeit zur freien Entfaltung der Persönlichkeit gehört; das Recht auf Privatsphäre, die Unverletzlichkeit der Wohnung, aber auch die Freizügigkeit; das Recht auf Bewegungsfreiheit und auch die Religions- und Gewissensfreiheit sind zentrale Aspekte der Schutzrechte. Fehlt der Zugang zu Wasser, Hygiene, Nahrung und einer angemessenen Wohnung ist zunächst der schutzrechtliche Aspekt des Rechts auf Leben gefährdet, gleichzeitig sind damit die sozialen Menschenrechte und damit auch förderrechtliche Aspekte berührt. Zu diesem gehören weiterhin das Recht auf Bildung, kulturelle Teilhabe, Zugang zu Gesundheitsversorgung und das Recht auf Freizeit und Erholung. Das Recht auf Meinungsfreiheit – zu dem unbedingt auch der Zugang zu vielfältigen Informationen gehört; die Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit – unter die auch die arbeitnehmer_innenrechtlichen Aspekte der Gewerkschaften fallen – sowie die Möglichkeit des aktiven und passiven Wahlrechts beschreiben die klassischen Freiheitsrechte und sind der Kategorie der Teilhaberechte zuzuordnen. Mit dem Gleichheitsprinzip sind sowohl förderrechtliche Aspekte – im Sinne des Ausgleichs ungleicher Bedingungen und der Wahrnehmung dominanter, andere verdrängender Phänomene als auch das konkret ausformulierte Recht auf Nichtdiskriminierung gemeint. In dem Katalog der spezifischen Benennung der Aspekte aufgrund derer Diskriminierung wahrgenommen und entsprechend als nicht zulässig beschrieben wird, zeigt sich der Grad der gesellschaftlichen Auseinandersetzung und Durchsetzungskraft von Emanzipationsbewegungen. In der erst 2000 verabschiedeten EU-Grundrechte-Charta findet sich die derzeit weitestgehende Formulierung des Rechts auf Nichtdiskriminierung: Artikel 21: „Diskriminierungen, insbesondere wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Anschauung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung, sind verboten.“

Durch rassistische, otheringbasierte Aussagen und Handlungen werden die Rechte von Menschen in Frage gestellt. Diese konkret erkennen und benennen zu können, bietet die Grundlage, auf der Menschen wieder handlungs- und sprechfähig werden können, wenn sie mit menschenverachtenden Positionen konfrontiert werden und diesen etwas entgegensetzen möchten. Das Erleben eines gleichermaßen intuitiven wie aktiven Wissens über Menschenrechte zu Beginn der Auseinandersetzung mit rassistischen, otheringbasierten, rechtspopulistischen Positionen eröffnet neue Perspektiven in der Entwicklung von Handlungsoptionen im Umgang damit. Es entwickeln sich Handlungsstrategien in konkreten Situationen, in denen eine Reaktion auf das herausfordernde Verhalten nötig ist. Gleichzeitig eröffnen sich Wege, selbst aktiv und menschenrechtsbasiert zu agieren und damit eigenständig und selbstbestimmt Position zu beziehen.

Eine Verknüpfung mit wesentlichen Aspekten der (historischen) Entwicklung der Menschenrechte kann dabei grundlegende Hilfestellungen bieten.

Der Mensch als Individuum im Fokus – oder warum die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (AEMR) 1948 einen besonderen Moment in der Geschichte der Menschenrechte markiert

„Menschenrechte sind Antworten auf Unrechtserfahrungen wie Kriege und Bürgerkriege, die Unterdrückung von Dissidenten, die Diskriminierung und Vertreibung religiöser und ethnischer Minderheiten, das Machtungleichgewicht zwischen Frauen und Männern, Verhältnisse einseitiger ökonomischer Abhängigkeit, die Erstickung geistigen Lebens durch polizeiliche Kontrollpolitik. [...] Die Menschenrechte geben eine spezifische moderne Antwort auf solche Erfahrungen, indem sie eine einklagbare Rechtsposition schaffen, die in Anerkennung der Würde und Freiheit jedes Menschen Möglichkeiten zur effektiven Abhilfe gegen drohendes oder geschehenes Unrecht bereitstellen sollen.“ (Bielefeldt 2006, 138) Der einstige Direktor des Deutschen Instituts für Menschenrechte macht in seinem Essay: „Menschenrechte als Antwort auf historische Unrechtserfahrung“ sehr deutlich, dass die Entwicklung des Konzepts der Menschenrechte keineswegs aus einer ideengeschichtlichen – häufig die christliche Entwicklungen idealisierenden – Fortschrittsgeschichte der Menschheit abzuleiten ist, sondern dass vielmehr das Erleben von Unrecht und Verletzung des Menschen den Diskurs um die Menschenrechte und die Geschichte der Entwicklung entsprechender Vereinbarungen und Verträge bestimmt – und dies ist, wie die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (AEMR), eine universelle Geschichte.

Dabei markiert das Jahr 1948 in Bezugnahme auf das Jahr 1945 einen besonderen Moment der Ideengeschichte der Menschenrechte. Denn in Auseinandersetzung mit den Geschehen des Weltkrieges kommen zwei bis dahin separat geführte und sich auch widersprechende Diskurse zusammen: Seither werden die Würde des Menschen und die Menschenrechte zusammen gedacht. Ja, sogar das eine als Voraussetzung für die Entwicklung des anderen verstanden. Denn gerade in der Anerkennung der Gefahr der Verletzung der Würde des Menschen ist die Notwendigkeit der Formulierung der Menschenrechte anerkannt worden. Diese Erkenntnis liegt der AEMR zugrunde und prägt danach alle weiteren menschenrechtlichen Entwicklungen nach 1945.

Im Bewusstsein der „Zerbrechlichkeit des menschlichen Lebens“ wird die Menschenwürde zu einem „Potenzialbegriff“ (Pollmann 2010, 36). Gerade wegen der Fragilität und Verletzbarkeit der Würde bedarf es rechtlicher Grundlagen, die diese zu schützen versuchen. „Die Menschenrechte sind als Imperative zu verstehen, die sich zwingend aus der Menschenwürde ergeben.“ (ebd., 38) „Die Menschenrechte wollen im Einzelnen festschreiben, welche rechtlichen Garantien für die Verwirklichung der Menschenwürde notwendig sind.“ (ebd., 42)

Dass es trotz entsprechender Erkenntnisse und formulierter Vereinbarungen weiterhin zu Verletzungen der Würde durch staatliches Handeln kommen kann und wiederkehrend kommt, schmälert nicht den Erkenntnisgewinn. Denn im Bewusstsein der Motivation der formulierten und in entsprechenden Papieren und Verträgen (AEMR und GG) garantierten Menschenrechte bietet sich ein Bewertungsrahmen für die feststellbaren Missstände und daraus resultierend die Berechtigung zur kritischen Intervention.



Das Grundgesetz als Antwort auf die „regierungsamtlichen Verbrechen“ des NS-Regimes

Im Grundgesetz wird dieses Verständnis der Relevanz der Menschenwürde aufgegriffen. Analog dem Verständnis der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (AEMR) wird die Menschenwürde als Grundlage und Voraussetzung aller nachfolgenden Grundrechte betrachtet. „Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist die Verpflichtung aller staatlicher Gewalt.“ (Artikel 1 Absatz 1 GG) „Das deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.“ (Artikel 1 Absatz 2 GG). Wenn die Autor_innen des 1949 verabschiedeten Grundgesetzes den Grundgedanken des Würdebegriffs der im Dezember 1948 in den Vereinten Nationen beschlossenen AEMR aufgreifen, tun sie dies im Bewusstsein und in Auseinandersetzung mit den „regierungsamtlichen Verbrechen“ des NS-Regimes. Es war ihnen ein Anliegen, über den Charakter eines allgemeinen Bekenntnisses zur Anerkennung der Menschenwürde hinausgehen zu können und das Verhältnis zwischen Bürger_innen und Staat eindeutig neu zu definieren. „Artikel 1 GG macht unmissverständlich klar, dass der Staat um des Menschen willen da ist, nicht umgekehrt der Mensch für den Staat. Der Staat bezieht seine Rechtfertigung aus dem Dienst, den er den Menschen leistet. Er ist als eine Art Dienstleistungsorganisation den Menschen nachgeordnet. Sein Zweck ist die Erfüllung von Gemeinschaftsbelangen der in ihm zusammenkommenden Menschen. In Artikel 1 GG ist damit eine anthropozentrische (kursiv im Original) Staatsauffassung grundgelegt.“ (Detjen 2009, 31).

Auch in Bezug auf die Rechte Asylsuchender waren sich die Autor_innen des Grundgesetzes der Bedeutung des Subjektstatus geflüchteter Menschen bewusst. Die Aufnahme des Rechts auf Asyl in den Grundrechtskatalog des Grundgesetzes war den Verfasser_innen ein zentrales Anliegen (Vgl. Konitzer 2008, 9). „Politisch Verfolgte genießen Asylrecht“. So lapidar lautete Artikel 16, Absatz 2, Satz 2 im Grundgesetz. Er räumte damit dem Flüchtlingsschutz Verfassungsrang ein. Und zwar im Sinne eines individuellen, gerichtlich einklagbaren Grundrechts. Der Asylartikel wurde ohne Einschränkung, vor allem auch ohne einen gesetzlichen Vorbehalt in die bundesdeutsche Verfassung 1949 aufgenommen.“ (Kopp 2002, 25) Damit suchten die Verfasser_innen des Grundgesetzes einen Weg, das in der Allgemeinen Menschenrechtserklärung (AEMR) 1948 formulierte Asylrecht umzusetzen. Ein konkreter und nichteingeschränkter Flüchtlingsschutz war den Beteiligten auf Grund der Erfahrungen im NS wichtig und selbstverständlich. Als der von Carlo Schmid (SPD) geleitete Parlamentarische Rat 1948 den Schutzbereich des Asylrechts diskutierte, folgte er der Einschätzung des CDU-Politikers Hermann von Mangoldt, „dass eine Einschränkung des Asylrechts praktisch mit seiner Abschaffung gleichzusetzen wäre. Er führte aus: „Ich brauche nur darauf hinweisen, wenn wir irgendeine Einschränkung aufnehmen würden, wenn wir irgendetwas aufnehmen würden, um die Voraussetzungen für die Gewährung des Asylrechts festzulegen, dann müsste an der Grenze eine Prüfung durch die Grenzorgane vorgenommen werden. Dadurch würde die ganze Vorschrift völlig wertlos.“ (Meier-Braun 2002, 73)

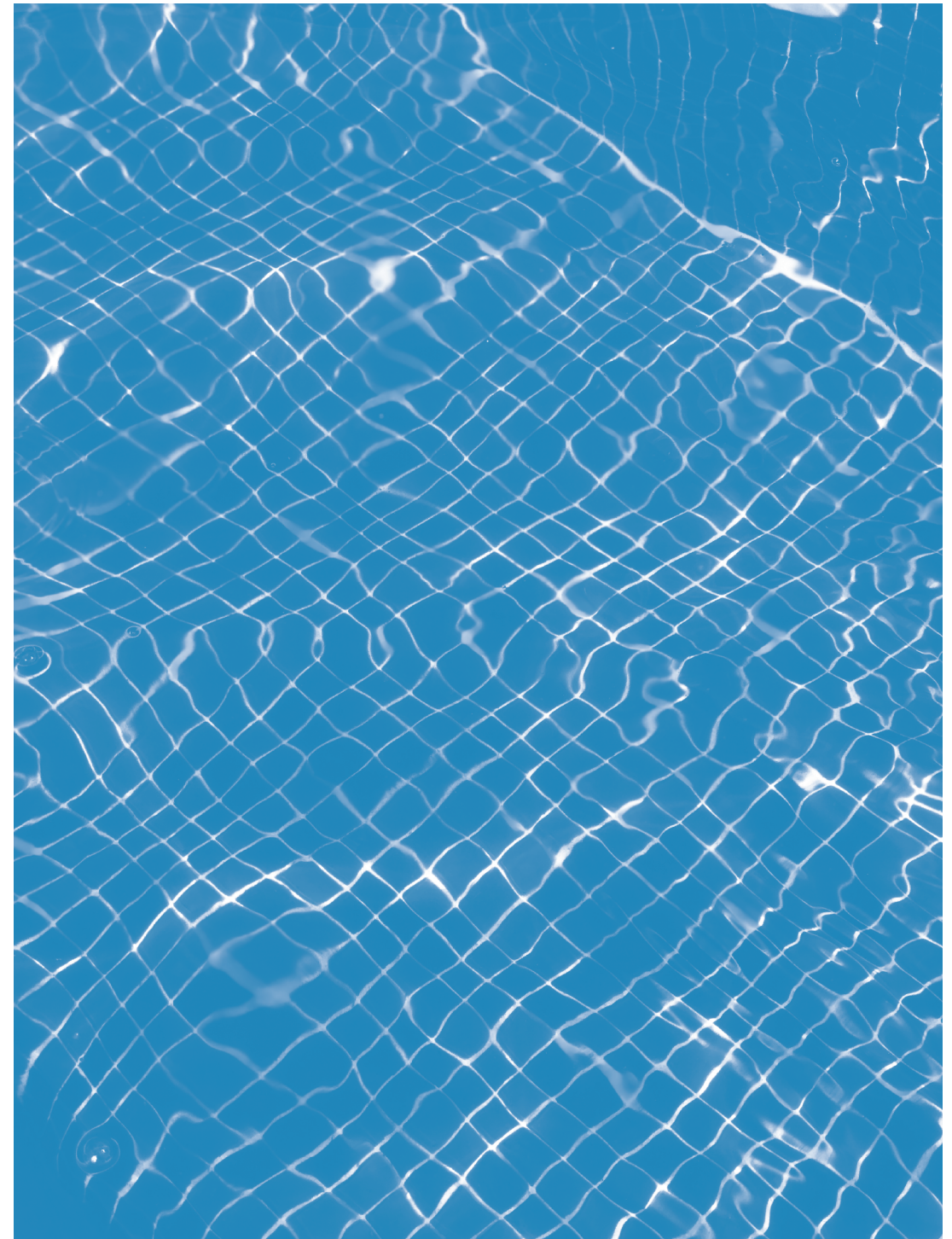
Recht auf Asyl – Entwicklungen in Deutschland

Mit der Veränderung des Asylrechts vollzieht sich eine Neupositionierung der bundesdeutschen Politik, insbesondere auch in Bezug auf die aus dem NS zu vollziehenden Konsequenzen. Durch die aufgrund des im Dezember 1992 beschlossenen Gesetzes zur Änderung des GG vorgenommenen Einfügungen zu Art 16 (Art 16a) hat das Recht auf Asyl deutliche Einschränkungen erfahren. Insbesondere die von Mangoldt erwähnte Problematik der Verlagerung der Prüfung der Schutzwürdigkeit an nichtdeutsche Grenzorgane ist zentraler Bestandteil der Änderung des durch das GG gewährten Asylrechts. Dies hat weitreichende Folgen: Es ist faktisch unmöglich, Deutschland auf dem Landweg zu erreichen, um Asyl zu beantragen, da die Einreise auf dem Landweg nur noch entweder über einen im GG als Einschränkung definierten „sicheren Drittstaat“ oder einen „sicheren Herkunftsstaat“ erfolgen kann. „Überspitzt ausgedrückt: Asylbewerber müssen mit einem Fallschirm über Deutschland abspringen, um einen Asylantrag stellen zu können, oder illegal einreisen und vor allem ihren Fluchtweg verschleiern.“ (Meier-Braun 2002, 76)

Der Wissenschaftler und Migrationsexperte Meier-Braun weist in seinem Essay zur deutschen Einwanderungspolitik auf zwei zentrale Aspekte hin: „Das deutsche Asylrecht orientiert sich sozusagen nicht mehr an der Schutzbedürftigkeit des Asylbewerbers, sondern am Fluchtweg und am gewählten Transportmittel. Es ist neu in Deutschland, dass man Gesetze verletzen muss, um ein Grundrecht, das nach wie vor in der Verfassung steht, beanspruchen zu können.“

Auseinandersetzungen von Fragestellungen von Flucht und Asyl auf der Folie von Menschenrechten und rassistischen Bewegungen

Etwa 60 Millionen Menschen sind derzeit weltweit auf der Flucht. Kriege, Verfolgung, Armut, Ausbeutung und fehlende Lebensperspektiven führen dazu, dass Menschen sich gezwungen sehen, ihre Heimat zu verlassen und sich auf eine unsichere Zukunft und einen häufig lebensbedrohlichen Fluchtweg einzulassen. Für viele Staaten, die in direkterer geografischer Nähe zu Kriegen und (Umwelt)Katastrophen liegen, sind die Auswirkungen schon seit längerem präsent. Auch die die Außengrenzen des „Schengenraums“ bildenden EU-Staaten sind viel stärker involviert. Insbesondere die im Süden und an den Küsten des Atlantiks und des Mittelmeers liegenden Länder: Spanien, Italien, Malta und Griechenland sind seit Zustandekommen des Dublin-Abkommens mit den Auswirkungen des von der EU beschlossenen Grenzregimes konfrontiert. In Deutschland ist das Thema erst seit Sommer 2015 in einer größeren Öffentlichkeit präsent und es kommen im Vergleich zu den Vorjahren viele – im Vergleich zu anderen Ländern immer noch wenige – geflüchtete Menschen an. Die Gesellschaft in Deutschland hat sich verändert und wird sich weiter verändern. Eine plurale, heterogene ist sie schon immer gewesen und dies wahrzunehmen ist in der postnationalsozialistischen Gesellschaft auch 2015 noch immer nicht selbstverständlich. Für die europaweit gut vernetzten rechtsextremen und rechtspopulistischen Akteure stehen Flucht und Migration schon seit einem guten Jahrzehnt im Zentrum ihrer rassistischen Politik. Die Wechselwirkungen zwischen rechtsextremen und rechtspopulistischen Aktionen, gesellschaftlichen Diskursen und politischen Entscheidungen der regierungsverantwortlichen Parteien sind spätestens seit den frühen 1990er Jahren wahrzunehmen.



Der Mensch im Fokus – oder doch eher nationalstaatliche Interessen

Beim Blick auf die Geschichte der Rechte geflüchteter Menschen lassen sich Fragestellungen entdecken, die von verblüffender Aktualität sind. Zwar ist „das Asylrecht eine der ältesten Institutionen der Menschheit“ (Cremer 2016, 40). Bis in die Antike lassen sich Vorstellungen und Auseinandersetzung über Garantien „unantastbarer Zufluchtsorte“ rückverfolgen (vgl. Cremer 2016, 40f.). Zentrale Aufmerksamkeit erfährt das Thema zu Beginn des 20. Jahrhunderts. Bereits „in der Zeit zwischen den beiden Weltkriegen, als Millionen Menschen auf der Flucht waren, wurde der Schutz von Flüchtlingen zunehmend zum Gegenstand völkerrechtlicher Vereinbarungen und Aufgabenfeld internationaler Organisationen“. Nationalstaatliche Interessen standen dabei jedoch im Mittelpunkt der Auseinandersetzung und die Bedürfnisse geflüchteter Menschen wurden nicht ins Zentrum der Aufmerksamkeit gerückt. Ein Verständnis für die Notwendigkeit des Schutzes des einzelnen Individuums als universell begriffenes Recht fehlte der Beschäftigung mit „Flüchtlingsfragen“ in den in den 20er und 30er Jahren im Völkerbund. Es entstand erst nach 1945. Dabei kann die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (AEMR) als ein zentraler Wendepunkt betrachtet werden. Mit ihr rückt der Mensch als Individuum in den Fokus der Aufmerksamkeit. Dieses Bewusstsein entstand erst nach dem zweiten Weltkrieg und in Folge der Reflexion der vielfältigen Menschenrechtsverletzungen und systematischen Entrechtung, Vertreibung und Ermordung von Menschen durch den Nationalsozialismus und dem fehlenden Bemühen der „demokratischen“ (Welt-) Gemeinschaft, die Verfolgten entsprechend zu schützen. Die im Juli 1951 beschlossene und noch heute gültige Genfer Flüchtlingskonvention kann auch als „Reaktion auf das Versagen der Staatengemeinschaft“ (Grenz u. a. 2015, 45) gesehen werden. „Ein Recht im Ausland Schutz zu suchen und zu erhalten, hatte es nicht gegeben. Diese restriktive Politik bezahlten Tausende Flüchtlinge mit ihrem Leben.“ (ebd.).

Eine 1938 nach dem sogenannten Anschluss Österreichs von US-Präsident Roosevelt initiierte Konferenz, an der Regierungsvertreter von 32 Staaten nach einer Einigung zur Aufnahme und Verteilung der aus Deutschland und Österreich fliehenden Menschen suchen sollten, scheiterte. Die in Evian tagende Konferenz zeigte, dass „die Regierungen mehrheitlich nicht bereit (waren), ihre restriktive Einwanderungspolitik zu ändern und die Aufnahmekapazitäten für [...] Flüchtlinge zu erhöhen“ (Grenz u. a. 2015, 33). In der Analyse dieses historischen Geschehens bietet sich ein konsequenter Blick auf die Dynamik zwischen den drei Positionen Helfer (Beteiligter), Täter (Akteur) und Opfer (Betroffener) an. Die den Schutz der Geflüchteten verwehrenden potentiellen Helfer werden zu Ermöglicern der Taten. Auf die Täter hat die Entscheidung der in Evian versammelten Staaten eine die rassistische Politik des NS-Regimes verstärkende Wirkung. „Indirekte Folge der Konferenz von Evian war, dass sich die nationalsozialistischen Machthaber in Deutschland in ihrer antisemitischen Politik bestätigt fühlen konnten – weil sich offenbar auch kein anderer Staat der verfolgten jüdischen Menschen annehmen wollte oder die Hürden für die Aufnahme so hochschraubte, dass nur wenige Verfolgte sie erfüllen konnten.“ (ebd.) Für die von dieser Entscheidung betroffenen Menschen hatte sie gravierende, existentielle Folgen, deren Wirkung Hannah Arendt folgendermaßen beschreibt: „der Verlust der Heimat und damit der politischen Identität war identisch mit dem Ausstoß aus der Menschheit“ (zit. nach ebd.).

Mit dem „Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge“ (Genfer Flüchtlingskonvention) rückt der Subjektstatus der geflüchteten Menschen in den Vordergrund. Erstmals werden Flüchtlinge „in einem völkerrechtlichen Vertrag als Person(en) behandelt, die nicht länger der Willkür der Behörden“ (Grenz u. a. 2015, 44) ausgeliefert sind. Damit bekennt sich die UN zur Notwendigkeit des individuellen Menschenrechts, das universell und unabhängig für alle Menschen gelten soll. Ein „Weltbürger-Recht“ formuliert sie jedoch nicht. Die Genfer Flüchtlingskonvention reagiert auf die Ereignisse in Europa nach Kriegsende und kann daher auch als ein „eurozentristisches“ Papier gelesen werden. Die Konvention galt zunächst nur für Personen, die aufgrund von Ereignissen in Europa vor 1951 Flüchtlinge geworden waren.

Die zeitliche und geografische Beschränkung der Genfer Flüchtlingskonvention wurde 1967 aufgehoben. 146 Staaten – die Türkei, die in der europäischen Flüchtlingspolitik seit dem EU-Türkei-Abkommen von 2016 eine wichtige Rolle spielt, allerdings bisher nicht – sind dem Protokoll bis heute (Stand März 2019) beigetreten. Damit sind die Rechte der Geflüchteten in verbindlichen, völkerrechtlichen Verträgen beschrieben, „die individuelle, durchsetzbare Rechtspositionen zum Gegenstand haben“ (Cremer 2016, 42). Zentrale Bestimmung der Genfer Flüchtlingskonvention ist das Gebot der Nicht-Zurückweisung. „Die EU hat das Recht auf Asyl im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention [...] explizit in die EU-Grundrechts-Charta von 2000 aufgenommen.“ (ebd.) „Damit bekennt sich die EU zu einem menschenrechtlich begründeten Flüchtlingsschutz.“ (ebd.) Die derzeitigen Auseinandersetzungen um „Sicherung der Außengrenzen der EU“, mit der ein Ausbau der Befugnisse von FRONTEX und die Kriminalisierung von Seenotrettung im Mittelmeer verbunden ist, ist auch auf der Folie dieser EU-Grundrechts-Leitlinie zu sehen. Das Prinzip der Universalität der Menschenrechte, und das von Hannah Arendt bereits kritisch reflektierte Recht, Rechte zu haben, werden u. a. im Rahmen der EU Flüchtlingspolitik massiv in Frage gestellt und verletzt.

Die Unteilbarkeit der Menschenrechte/Kinderrechte

„Alle Menschenrechte sind universell, unteilbar, interdependent und bedingen einander. [...] Mit dem Begriff der Interdependenz soll die Wechselbezüglichkeit der verschiedenen Menschenrechte zum Ausdruck gebracht werden. Der Zusatz, dass Menschenrechte einander bedingen, erläutert dies gelungen. Die Verwirklichung eines Menschenrechts kann Voraussetzung für die Verwirklichung eines anderen sein oder dessen Verwirklichung zumindest fördern.“ (Fremuth 2015, 49f.) Schutzrechte sind nicht wichtiger als andere Rechtsbereiche. Kinder und Jugendliche, die in Not geraten und/oder sich in prekären Lebensumständen befinden, haben das Recht auf Partizipation und Förderung ebenso wie das Recht auf Schutz. Doch häufig fällt außenstehenden Betrachtern, die helfend eingreifen möchten, vor allem die Notwendigkeit der Achtung der Schutzrechte auf. Das Recht auf Beteiligung und Mitbestimmung gerät aus dem Blickfeld. Für die von der Verletzung ihrer Rechte betroffenen Menschen stellt sich die Situation oft anders dar. Sie nehmen die Einschränkung ihrer Möglichkeit der Partizipation durchaus und elementar als Verletzung ihres Subjektstatus und damit als Verletzung ihrer Würde wahr. „'Verstehen Sie mich nicht falsch', sagte ich dem Journalisten. 'In einem Flüchtlingslager zur Welt zu kommen und aufzuwachsen ist kein Spaß. Das Leben dort jedoch auf eine Geschichte sozialen Elends zu reduzieren ist entwürdigend und entmenschlichend. Ein Flüchtling, insbesondere ein palästinensischer Flüchtling, braucht nicht nur Essen und Schuhe, sondern vor allem politische Rechte. Einen Flüchtling als jemanden zu definieren, für den Nahrung das einzig konstante Bedürfnis ist, heißt, seine Rechtlosigkeit festzuschreiben: Nahrung statt Politik', verdeutlicht der in einem Flüchtlingslager im Libanon aufgewachsene, heute in London lebende Schriftsteller Samir El-Youssef (zit. nach Senfft 2009, 257). Die eindrückliche Beschreibung El-Youssefs verdeutlicht, dass es keine Hierarchie der Menschenrechte und Menschenrechtskategorien gibt: Alle sind relevant und es lassen sich nicht einzelne aus dem großen Ganzen der Menschenrechte herausbrechen. Diese Relationen beeinflussen den jeweiligen Wirkungs- oder Geltungsbereich eines Rechtes. Dabei können Rechte miteinander kollidieren oder in Konflikt geraten. In einem solchen Fall ist es wichtig, die formulierten Rechte auf den konkreten Fall zu beziehen und die durch die Rechte formulierten Rechtsgüter abzuwägen.

Absolute und relative Rechte (Die Meinungsfreiheit und das Recht auf Nichtdiskriminierung)

In der Regel wird den in den Schutzrechten formulierten Rechten der Vorrang eingeräumt. Manche Rechte sind so stark (zu schützen), dass in ihren Geltungsbereich nicht eingegriffen werden kann. Eine Beschränkung dieser – auch „absolute“ Menschenrechte genannten – Rechte würde das Menschenrecht grundsätzlich verletzen. „So darf niemals die Würde berührt werden.“ Bei anderen Rechten – „relative Menschenrechte“ genannt – müssen Begrenzungen des Rechtsbereichs möglich sein. Ihre „Einschränkung ... ist erforderlich, um ein sozialverträgliches Miteinander der Mitglieder einer Gesellschaft sicherzustellen“ (Fremuth 2015, 43) Das Verhältnis zwischen absoluten und relativen Menschenrechten lässt sich an Beispielen erläutern, bei denen der Gebrauch des Rechts auf Meinungsfreiheit mit dem Recht auf seelische Unversehrtheit einer Person oder Gruppe kollidiert. Der Bereich der Meinungsfreiheit endet dort, wo die Würde eines anderen betroffen und verletzt ist. Hierbei geht es um konkrete persönliche Angriffe, Aussagen, die einzelne Menschen konkret betreffen. Entsprechend wird im Grundgesetz (GG) in Artikel 5.2 eine Schranke formuliert, durch die der Gebrauch der Meinungsfreiheit definiert wird. So kann begründet werden, dass Aussagen, die die Würde eines anderen verletzen, nicht Ausdruck des Rechts auf Meinungsfreiheit, sondern vielmehr eine Verletzung des Rechts auf Nicht-Diskriminierung darstellen.

Rassistische Positionen im öffentlichen Raum

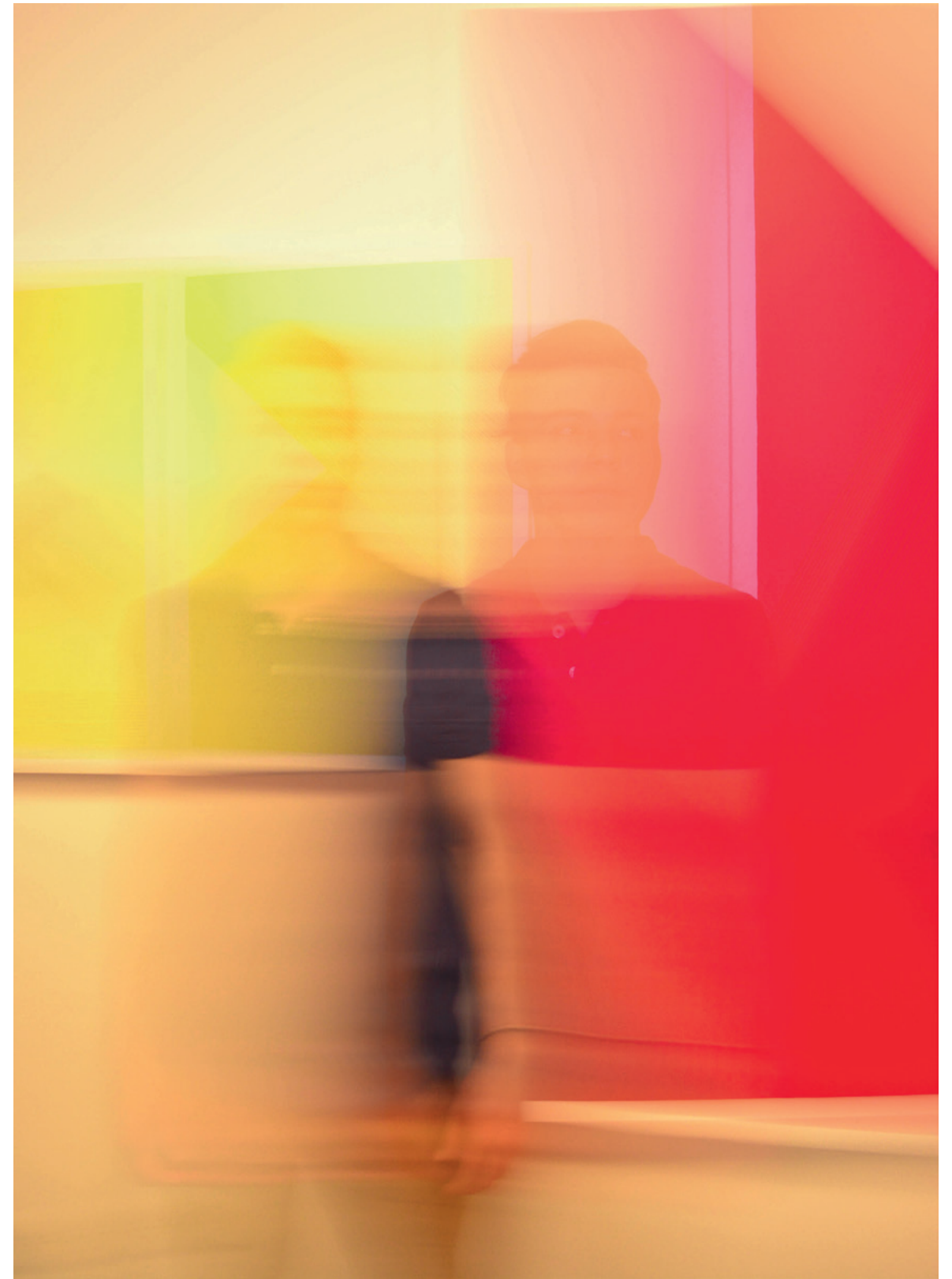
Rassistische Positionen werden nach Eindruck des Deutschen Instituts für Menschenrechte (DIMR) „zunehmend“ im öffentlichen Raum vertreten. In der Auseinandersetzung zwischen Bürgermeister_innen, die die Menschenwürde verletzende Plakate aus dem öffentlichen Raum entfernen ließen und den dagegen klagenden rechtsextremen und rechtspopulistischen Akteuren, haben Verwaltungsgerichte und Staatsanwaltschaften ein Eintreten für die Menschenrechte bisher oft vermissen lassen. Dies deutet auf ein „verengtes Verständnis von Rassismus“ (DIMR 2015) hin und verdeutlicht, dass wesentliche Grundlagen des UN-Ausschuss zur Beseitigung rassistischer Gewalt in Deutschland noch zu wenig bekannt bzw. zu wenig umgesetzt werden. Das DIMR empfahl 2015 „allen rassistischen Äußerungen im politischen Raum und im öffentlichen Leben entschieden entgegenzutreten.“

„Einmalige Bekenntnisse zu den Menschenrechten reichen nicht aus, diese müssen vielmehr gelebt und verteidigt werden. Dabei kommt dem Staat und seinen Institutionen eine zentrale Rolle zu.“ Diese Aufforderung bekräftigte das DIMR in einer Stellungnahme zu rassistischen Wahlplakaten im September 2017 und legte dar, wie mit Bezugnahme auf UN- und EU-Menschenrechtsvereinbarungen rassistische Verlautbarungen aus öffentlichen Räumen zu entfernen sind. Dabei stützt es sich auch auf ein im Oktober 2015 vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz im Oktober 2015 veröffentlichtes Rechtsgutachten.

Diese eindeutigen Erklärungen sind Bürgermeister_innen, Staatsanwält_innen und (Verwaltungs-) Richter_innen noch immer zu wenig präsent. Es geht vor allem darum, zu erkennen, dass es nicht nur um die Unterlassung eines zulässigen Eingriffs in das Recht auf Meinungsfreiheit geht. Vielmehr kommt der Staat seiner Schutzpflicht, die eine wesentliche Grundlage für ein demokratisches Miteinander bietet, nicht nach. Eindeutig stellt das DIMR 2017 fest: „Es geht im Fall von rassistischen Verbalangriffen nicht nur um den grund- und menschenrechtlichen Schutz für die diffamierten Gruppen, etwa Angehörige von Minderheiten oder nach Deutschland geflohenen Menschen. Es geht um das Einschreiten des Staates gegen Angriffe auf die demokratische Gesellschaft und die Menschenrechte insgesamt.“ (DIMR 2017, 10)

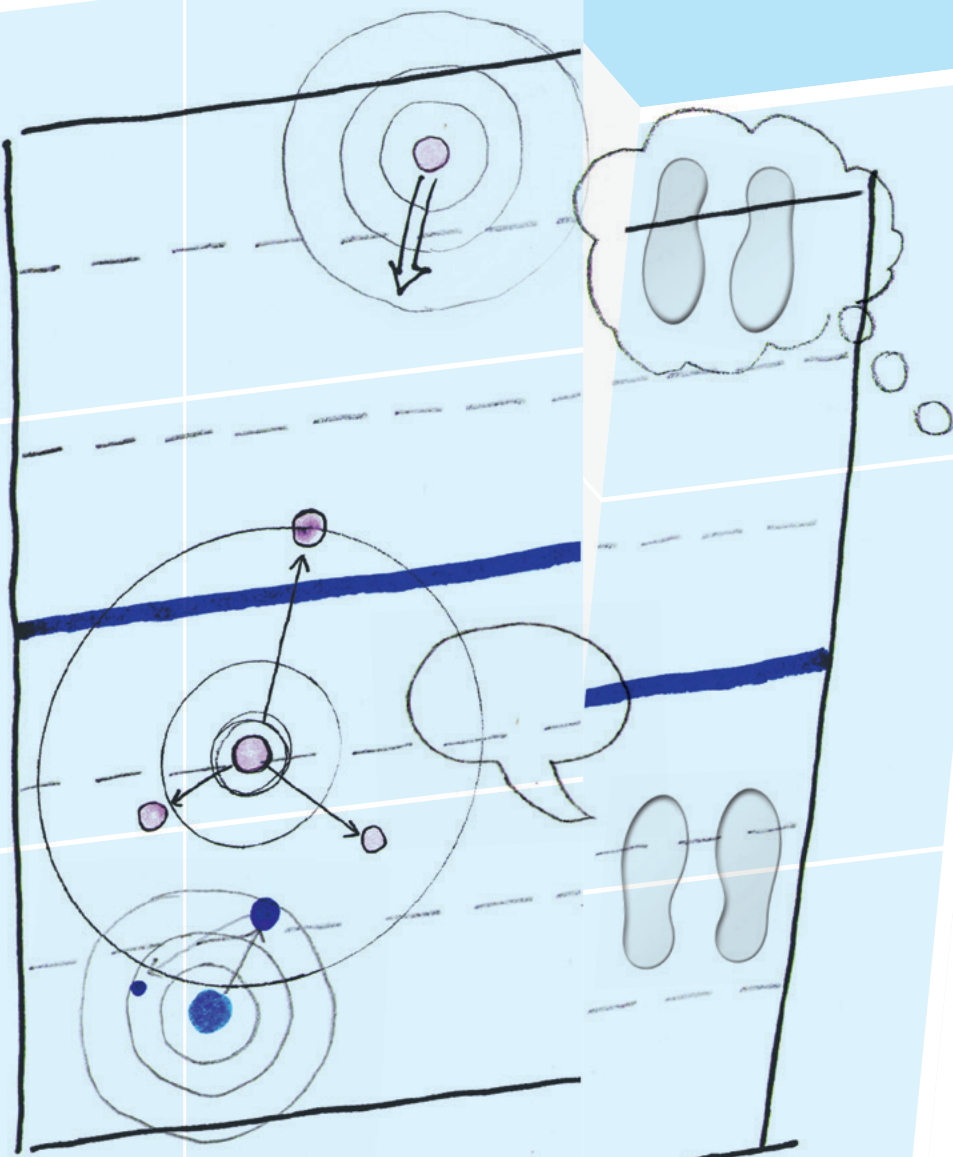
Demokratien leben von einem aktiven Menschenrechtsbezug

„Menschenrechte brauchen Menschenrechtsverteidiger“, betont der frühere Innenminister Gerhart Baum in einem Essay anlässlich des 70-jährigen Bestehens der AEMR im Amnesty Journal 12/2018. Er sieht in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte ein „Bindeglied zwischen Politik und gesellschaftlichen Miteinander“ und fordert „vor allem Politiker“ dazu auf „in jedem Fall die Menschenrechte zur Geltung zu bringen“. Mit Verweis auf Immanuel Kant, der gesagt habe: „Das Unrecht, das irgendwo auf der Welt einem Menschen widerfährt, empfinde ich als Unrecht, das mir selbst widerfährt“ fordert Baum: „Wir brauchen eine solche Grundsolidarität mit unseren Mitmenschen, egal in welchem Land sie leben. Eine solche Solidarität erfordert nicht viel Mut, aber den Wunsch etwas verändern zu wollen.“ (alle Zitate aus Baum 2018, 32).





Was ist diskriminierend an der Aussage? Wovon zeugt sich das?
 Was bedeutet die Aussage in menschenrechtsorientierter Perspektive?
 Welche Folge ergibt sich daraus für die Betroffenen?



DIE MECHANISMEN DES OTHERING

Die Analyse rassistischer Konstruktionen sollte aus unserer Perspektive in einer diskriminierungskritischen Art und Weise erfolgen. Das bedeutet für die Auseinandersetzung, einen Bezugsrahmen zu entwickeln und eine Sprache zu finden, die möglichst wenige Aspekte ihres Gegenstands reproduziert. Die Erarbeitung eines menschenrechtlichen Bezugsrahmens bildet eine Grundlage hierfür, die Auseinandersetzung mit der Logik von Othering-Prozessen eine weitere. In diesem Sinne soll diese Handreichung dabei unterstützen, Positionen und Äußerungen, in die rassistische oder andere diskriminierende Konstruktionen eingehen, menschenrechtsbasiert und diskriminierungskritisch zu hinterfragen. Nachdem wir uns im letzten Kapitel mit den Menschenrechten als Bezugs- und Bewertungsrahmen befasst haben, steht in diesem Kapitel die Auseinandersetzung mit den Mechanismen des Othering, der Grundstruktur von rassistischen und anderen diskriminierenden Konstruktionen, im Vordergrund.

Im Gegensatz zu alternativen Erklärungsansätzen, wie sie z.B. mit dem inzwischen in (Sozial- und Erziehungs-) Wissenschaft und Bildungspraxis etablierten Begriff der „Gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit“ (vgl. Heitmeyer 2002) verfolgt werden, stellt das Konzept des Othering die dem Rassismus zugrundeliegende, jedoch häufig unhinterfragt bleibende Konstruktion von bzw. Grenzziehung zwischen dem „Wir“ und „den Anderen“ in den Fokus: „Beim Thema Rassismus geht es also nicht um Feindlichkeit gegenüber »Fremden«, sondern vielmehr um einen gesellschaftlichen »Apparat«, in dem Menschen überhaupt erst zu Fremden gemacht werden.“ (Terkessidis 2010, 88)

Plurale Gesellschaft und plurales Individuum

Um das Othering in seiner „Funktionsweise“ und in seiner rassistischen Wirkung auf (potentiell) Betroffene nachvollziehen zu können, ist zunächst die Vergegenwärtigung hilfreich, dass die Gesellschaft in Deutschland eine plurale ist. Doch was ist darunter eigentlich genau zu verstehen?

Viele Erzählungen von gesellschaftlicher Pluralität in Deutschland beginnen mit der Arbeitsmigration nach Deutschland ab den 50er Jahren. Die BRD schloss damals erstmals aus wirtschaftlichen Gründen Anwerbeabkommen mit verschiedenen Staaten, die auf eine Zuwanderung von Arbeitnehmern aus Italien (1955), Spanien und Griechenland (1960) und später auch aus der Türkei (1961), Marokko (1963), Portugal (1964), Tunesien (1965) und Jugoslawien (1968) ausgerichtet war. Mit diesem Ausgangspunkt der Erzählung wird suggeriert, die Gesellschaft in Deutschland sei zuvor nicht plural, sondern homogen gewesen. Dies weist uns zwar auf den richtigen Umstand hin, dass mit der Migration nach Deutschland die Gesellschaft durchaus vielfältiger wurde, als sie zuvor war. Vergessen wird dabei jedoch, dass die Gesellschaft in Deutschland schon zuvor nicht homogen war, dass gesellschaftliche Homogenität immer eine Fiktion ist. Die Soziologin Neval Gültekin hat es wie folgt formuliert: Gesellschaftliche Pluralität „ist schon immer da gewesen mit Katholiken, Protestanten, Juden, Atheisten, Sinti und Roma, Flüchtlingen aus Polen, Ungarn und der Tschechoslowakei, Behinderten und Nicht-Behinderten, Akademikern, Beamten, Kraftfahrern, Hilfsarbeitern, Homosexuellen, Heterosexuellen und Transsexuellen, Haushälterinnen, Putzfrauen und wohlhabenden wohltätigen Frauen usw.“ (Gültekin 2005, 373) Wichtig an der Aufzählung ist das „usw.“. Es verweist darauf, dass die Aufzählung ungeschlossen – mehr noch: unabschließbar – ist und für gewisse Aspekte von Pluralität noch überhaupt keine Begriffe existieren – vielleicht auch nicht existieren können, da die Gesellschaft aus Individuen besteht, die sich in ihrer Einzigartigkeit der Einordnung mittels allgemeiner Begriffe stets entziehen. Der zweite wichtige Aspekt in der Aufzählung



Analyse / Perspektiverweiterung

ist, dass Pluralität hier mehrdimensional gedacht wird: in Bezug auf Nationalität und Herkunft ebenso wie in Bezug auf Religion, Beruf, ökonomischen Status, Geschlecht, Sexualität, Behinderung usw.

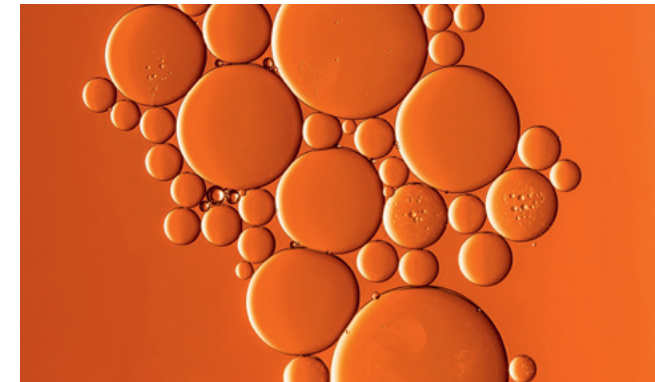
So wichtig es ist darauf hinzuweisen, dass Vorstellungen gesellschaftlicher Homogenität stets auf einer Fiktion beruhen und keine Entsprechung in der Realität haben, so notwendig ist es bei dieser Auseinandersetzung auch, die Voraussetzungen dafür zu betrachten, dass die Idee gesellschaftlicher Homogenität in Deutschland lange Zeit sehr wirkmächtig war und es z.T. auch heute noch ist. Der im Nationalsozialismus staatsoffiziell betriebene Versuch der Herstellung einer homogenen Volksgemeinschaft mittels Vernichtung der zu nicht-identisch/„Anderen“ erklärten Teile der Bevölkerung hatte und hat große Auswirkungen auf Normalitätsvorstellungen in der postnationalsozialistischen Gesellschaft. Auf diesen Zusammenhang weist der Journalist Arno Widmann in einem Artikel in der Frankfurter Rundschau aus dem Jahr 2010 hin: „Wir sind aufgewachsen in einer Bundesrepublik, die so rein deutsch war wie noch nie irgendein Deutschland in der deutschen Geschichte. Dafür hatten Hitler und seine Helfershelfer, all die Täter und Zuschauer gesorgt. Dieses Erbe der Nazis hielten wir für normal. Halten viele von uns noch immer für normal. Es war aber nichts anderes als das Resultat einer gewalttätigen ethnischen Säuberung.“ Widmann übersieht allerdings, dass Überlebende der Verfolgung wie Jüdinnen und Juden, Sint_ezza und Homosexuelle auch 1945 und in den Folgejahren Teil der Gesellschaft in den beiden deutschen Staaten waren. Jedoch waren die gesellschaftlich dominanten Diskurse so wirkmächtig, dass sich bis heute die Vorstellung hält, die deutsche Nachkriegsgesellschaft sei eine völkisch homogene nichtjüdische gewesen.

Wenn wir die Gesellschaft in Deutschland heute in ihrer Pluralität anerkennen, ist es wichtig, Pluralität in dieser Mehrdimensionalität wahrzunehmen. Heute ist die plurale Gesellschaft durch eine Vielfalt sowohl an Migrationsbezügen, Religionen, (sub-)kulturellen Zugehörigkeiten und Sprachen geprägt als auch an politischen Einstellungen, Lebensstilen, Zugehörigkeiten zu sozialen Klassen und Milieus, geschlechtlichen und sexuellen Identitäten usw. Zentral bei der Thematisierung pluraler Gesellschaft erscheint uns, dass die Perspektive nicht derart gewählt wird, als zeichne sich die plurale Gesellschaft durch das Zusammenleben vieler, der jeweiligen Kategorie entsprechenden Gruppen (z.B. Menschen mit türkischem Migrationshintergrund, Homosexuelle, Jüdinnen und Juden) aus. Vielmehr soll mit der Thematisierung der pluralen Gesellschaft das Zusammenleben von Individuen im Fokus stehen, und zwar von Individuen, die in ihrer Identität immer einzigartig, mehrbezüglich, komplex und wandelbar sind. Wir schlagen hierfür den Begriff des *pluralen Individuums* vor: Jeder Mensch ist einzigartig, die persönliche Identität ist potentiell durch unendlich viele Identitätsbezüge und Zugehörigkeiten geprägt.

Die vielfältigen Identitätsbezüge und Zugehörigkeiten eines Individuums müssen weder ein für alle Mal feststehen, noch haben sie in jeder Lebenssituation die gleiche Relevanz. Es gibt Situationen, in denen beispielsweise die religiöse Orientierung eines Menschen überhaupt keine Rolle spielt, z.B. bei einem Fußballspiel mit Freund*innen an einem Samstagnachmittag. In einer anderen Situation hingegen kann die eigene Religion sehr wichtig sein, z.B. wenn ein Familienmitglied verstorben ist und die Religion Orientierungshilfe im Umgang mit dem Tod und der Trauer bietet. Ein und derselbe Teil der Identität ist also, je nach Situation und Kontext, wichtig – oder eben nicht. Wann welcher Aspekt der Identität des pluralen Individuums wichtig ist, sollte – in menschenrechtlicher Perspektive – von jedem Menschen selbstbestimmt entschieden werden können und nicht von außen bestimmt oder vorgegeben werden. Die Perspektive, die mit diesem Verständnis von pluraler Gesellschaft und pluralem Individuum einhergeht, wendet sich also gegen eine „volle Identifizierung“ von Individuen

beispielsweise mit ihrer Religion oder ihrer Herkunft/ihrem Migrationsbezug. Sie „fordert ein“, Individuen als in ihrer Identität mehrbezügliche Individuen wahrzunehmen und die Selbstbestimmung der_des Einzelnen, wann welcher Identitätsbezug eine Rolle spielen soll, anzuerkennen.

Die plurale Gesellschaft und das plurale Individuum werden in dieser Perspektive also notwendigerweise zusammengedacht. Wird die plurale Gesellschaft etwa vom pluralen Individuum entkoppelt, kann dies zu einer Überbetonung und „multikulturalistischen Aufwertung von Differenz“ (Fava 2015, 268) beitragen. Unreflektierte Heterogenitäts-, Vielfalts- und Multikulturalismus-Thematisierungen können dazu führen, dass Individuen eindimensional als Vertreter einer vermeintlichen kulturellen/nationalen/ethnischen Gruppe adressiert werden. So kann trotz der Anerkennung der pluralen Gesellschaft eine problematische Sichtweise entstehen, die Individuen eindimensional auf einen Aspekt ihrer Identität reduziert und damit ihr Recht auf individuelle Selbstbestimmtheit kritisch berührt. Das Recht auf Selbstbestimmtheit, der Freiheitsgewinn und die Potenzialität möglicher Zugehörigkeiten bleiben ausgeblendet, oder – schlimmer noch – werden unsichtbar oder undenkbar.



Normalitätsvorstellungen gesellschaftlicher Homogenität & Othering

Trotz der Realität gesellschaftlicher Pluralität in Deutschland stehen der Anerkennung dieser Tatsache nach wie vor wirkmächtige tradierte Selbstbilder gesellschaftlicher Homogenität gegenüber. Die Gesellschaft in Deutschland wird in dieser Perspektive als ethnisch und kulturell homogen gedacht, die jedoch durch Migration in ihrer Homogenität gestört werde. Diese imaginierte Homogenität der Gesellschaft wird mittels Prozessen des Othering und der Grenzziehungen zwischen „uns“ und „den Anderen“ symbolisch immer wieder aufs Neue hergestellt.

Im Folgenden werden wir uns mit der Funktionsweise von Otheringmechanismen befassen und sie an einem Beispiel herausarbeiten. Das Beispiel ist einer von der Amadeu-Antonio-Stiftung herausgegebenen Broschüre über das Leben von einheimischen und geflüchteten Muslim_innen in Mecklenburg-Vorpommern entnommen. Ähnliche Erfahrungen, wie die hier geschilderte, sind uns aus unserer Fortbildungs- und Beratungspraxis in Hessen vielfach bekannt. Wir haben uns für die Auswahl dieses Beispiels entschieden, da es aus der Betroffenenperspektive geschildert wird und da an ihm die Mechanismen des Othering gut sichtbar werden.



Kommen wir zu unserem Beispiel: Saabia Saab studiert Psychologie im achten Semester und führt im Rahmen eines Seminars an einer Kita mit Kindern Entspannungstrainings durch. Sie erzählt: „»Ich habe mich und mein Vorhaben vorgestellt und die Kinder haben sich auch gefreut. Ich wollte mit denen so eine Art Erlebnisfahrt im Rahmen einer Entspannungsreise machen. Und am Ende meiner Vorstellung hat die Erzieherin mich auf eine ganz komische Art und Weise gefragt: »Ja, und wo kommen wir her?« Und dann meinte ich so. »Ich bin deutsch.« Das habe ich dann extra gesagt, denn natürlich wollte sie darauf hinaus, dass ich einen »Migrationshintergrund« habe. *Das war aber in diesem Moment so gar nicht das Thema.* Ich fand das richtig bescheuert! Gerade weil ich durch solche Alltagserfahrungen den Kindern vermitteln kann, dass ich mit Kopftuch nicht unbedingt anders sein muss. *Aber das wird mir dauernd suggeriert, in diesem Moment von der Kita-Erzieherin: Dass ich ja anders bin!* Und dann hat sie nochmal gefragt, alles vor den Kindern: »Nein, wo kommen wir wirklich her?« Ach und dann habe ich gesagt, damit diese blöde Situation schnell vorbeigeht, dass meine Eltern aus Marokko stammen. Da war sie dann glücklich. Das macht mich wütend. Rassismus lernt man ja sehr früh und das lernt man auch gerade durch solche Fragen. Und ich dachte mir, gerade dieser wertvolle pädagogische Moment wurde mir genommen. Das fand ich schade.« (Amadeu Antonio Stiftung und Lola für Demokratie in Mecklenburg-Vorpommern e.V. 2016, S. 36).

Die Szene, die Saabia Saab im Interview schildert, ist sehr eindrücklich. Es findet eine Verletzung statt, die sie wütend macht und den wertvollen pädagogischen Moment, den sie zuvor mit den Kindern der Kita gestaltet und erlebt hat, zerstört. Ohne dass die Kita-Erzieherin etwas *explizit* rassistisch Beleidigendes oder Abwertendes sagt, wird ihr durch das Stellen und Beharren (auf) der Frage „Wo kommen Sie (wirklich) her?“, zu einer „Anderen“ gemacht. Dabei – auch das wird in den Schilderungen sehr deutlich – hat die konkrete Situation überhaupt nichts mit der Frage zu tun, ob Frau Saab einen Migrationshintergrund hat oder nicht. Unabhängig von der bewussten Intention, die die Kita-Erzieherin mit ihrer Frage verfolgt, ist das beharrlichen Fragen der Erzieherin in ihrer Wirkung rassistisch, da Frau Saab damit symbolisch eine Position der Nichtzugehörigkeit zugewiesen wird.

Genau dies ist es, was Othering-Prozesse charakterisiert. Menschen werden auf einen (realen oder imaginierten) kollektiven Identitätsbezug reduziert und nicht in ihrer mehrbezüglichen Individualität wahrgenommen. Der eine Identitätsbezug, auf den das Individuum im Moment des Othering reduziert wird (in unserem Beispiel das Kopftuch und darüber vermittelt der Migrationshintergrund) wird in Abgrenzung zur (unmarkiert bleibenden) „Wir“-Gruppe gesetzt, dem Ort selbstverständlicher gesellschaftlicher Zugehörigkeit. Dies ist Ausdruck nach wie vor weit verbreiteter Normalitätsvorstellungen gesellschaftlicher Homogenität, die weiterhin in hegemonialen Diskursen, Gesetzen und Organisationen institutionalisiert sind und durch Othering-Prozesse wie in unserem Beispiel immer wieder aktualisiert werden.

Durch die Unterscheidung nach der binären Logik von „Wir“ und „Sie“ / „die Anderen“ wird das „Wir“ abgegrenzt und in dieser Abgrenzung zu „den Anderen“ immer wieder auf Neue definiert/stabilisiert. Die Funktion des Othering liegt also auch in einer Definition der (konstruierten) Eigengruppe und einer Vergewisserung des Selbstbildes derselben in Abgrenzung zu im selben Atemzug konstruierten Fremdgruppen. Die konstruierten Gruppen werden auf diese Art und Weise als in sich homogene Gruppen imaginiert. Individuen, die nicht dem als konstitutiv gesetzten Identitätsbezug der Eigengruppe entsprechen, werden zu „Anderen“ erklärt, ihnen wird symbolisch eine Position der Nichtzugehörigkeit zugewiesen.

Zusammenfassend lässt sich also festhalten, dass Prozesse des Othering aufs Engste mit Normalitätsvorstellungen gesellschaftlicher Homogenität verknüpft sind. Prozesse des Othering sind die praktische Konsequenz dieser Homogenitätsvorstellungen – und umgekehrt werden diese durch Prozesse des Othering immer wieder aufs Neue symbolisch bestätigt. Indem Menschen nicht in ihrer pluralen Identität und Individualität wahrgenommen werden, sondern eindimensional auf einen Aspekt ihrer Identität reduziert werden, der in einen Gegensatz zum „Wir“ gesetzt wird, wird ihnen gesellschaftliche Zugehörigkeit abgesprochen.

In der Wahrnehmung der Pluralität jedes einzelnen Menschen steckt also eine wesentliche Erkenntnis, die ausgrenzenden (Othering-)Mechanismen zu verhindern hilft. *Basketball-Spieler_in, SV_Vertreter_in, große oder kleine Schwester, Bruder, Jüd_in, eine Mathematik und Naturwissenschaften liebende Person, eine mehrsprachig aufgewachsene oder vor Ort seit Generationen verwurzelte Person, ein_e gern und viel Lesende_r, groß, klein, behindert, nichtbehindert, verliebt, gleichgeschlechtlich liebend, ...* – es sind viele verschiedene Aspekte, die den Einzelnen ausmachen, die Menschen voneinander unterscheiden oder auch Gemeinsamkeiten schaffen können. Je nach Situation und Kontext ist der eine oder andere Aspekt der Identität von größerer Bedeutung – und die praktischen Antworten auf die Frage, wann welcher Aspekt eine Rolle spielt bzw. wichtig ist, sollte so weit wie möglich selbstbestimmt von dem_der Einzelnen entschieden werden können.

Die Nicht-Anerkennung der pluralen Gesellschaft (und des pluralen Individuums) zugunsten einer binären Aufteilung in „Wir“ und „Sie“ bildet die Grundstruktur rassistischer Diskurse und Praxen. An die Gruppenkonstruktionen und Vorstellungen über „die Anderen“ können sich tradierte rassistische Wissensbestände heften. Diese folgen immer ein und demselben Muster: Den „Anderen“ werden negative, bedrohliche Züge zugeschrieben – auf diese Weise können diese negativen, bedrohlichen Aspekte vom kollektiven Selbstbild des eigenen „Wir“ ferngehalten werden. Das Reden über „die Anderen“ erfüllt also immer die Funktion, das kollektive Selbstbild des eigenen Wir zu stabilisieren.

In den folgenden Abschnitten werden wir diese Mechanismen an verschiedenen Erscheinungsformen von Rassismus und Diskriminierung aufzeigen. Wir richten unseren Fokus dabei vor allem auf Erscheinungsformen, die gegenwärtig besonders präsent sind.

Die Analyse orientiert sich jeweils an folgenden Leitfragen: Was ist rassistisch / diskriminierend an der Aussage? Woran zeigt sich das? Was bedeutet die Aussage in menschenrechtsorientierter Perspektive? Welche Folgen ergeben sich daraus für Betroffene? (Und schließlich: Welche sozialen Hintergründe werden durch die rassistische Deutungsmuster gesellschaftlicher Probleme unsichtbar gemacht und damit einer realen Bearbeitung entzogen?) und damit einer realen Bearbeitung entzogen?)



ANALYSE VERSCHIEDENER ERSCHEINUNGSFORMEN VON RASSISMUS UND DISKRIMINIERUNG

„Die Leute finden ihn als Fußballspieler gut, doch sie wollen einen Boateng nicht als Nachbarn haben.“ – Rassismus

Diese Äußerung Alexander Gaulands (neben Jörg Meuthen Parteivorsitzender der AfD) in der Frankfurter Allgemeinen Sonntagszeitung im Mai 2016 ist sehr bekannt geworden und löste viel Widerspruch und Kritik aus. An der Äußerung und ihren Reaktionen lässt sich ablesen, dass im Jahr 2016 in der deutschen Medienöffentlichkeit durchaus offen rassistische Äußerungen vertreten werden können. Zugleich wird jedoch auch deutlich, dass die rassistischen Äußerungen nicht einfach unwidersprochen stehen bleiben, sondern, zumindest wenn sie ein gewisses Maß an Offenheit überschreiten, Kritik und Gegenwehr hervorrufen. Hier soll es jedoch weniger um die diskursiven Dynamiken gehen, die im Anschluss an die Äußerung stattgefunden haben. Vielmehr soll das Zitat in Bezug auf seinen rassistischen Gehalt analysiert werden. Dies mag im ersten Moment vielleicht verwundern, wurde das Zitat doch schon vielfach kritisiert und analysiert. Wir beleuchten es hier noch einmal, da in den Auseinandersetzungen in den Medien nicht immer explizit herausgearbeitet wurde, was genau den rassistischen Gehalt der Äußerung ausmacht.

Dabei lassen sich die Mechanismen des Othering an diesem Zitat besonders klar herausarbeiten. Die Aussage folgt einer binären Logik. Auf der einen Seite stehen „die Leute“, auf der anderen Seite „ein Boateng“. „Ein Boateng“ ist offensichtlich in dieser Vorstellung nicht Teil von „den Leuten“, sondern wird „den Leuten“ entgegengestellt. Aufschlussreich ist hier die Verwendung des unbestimmten Artikels bei „ein Boateng“. J.B. wird mit dieser Aussage angegriffen, jedoch nicht aufgrund seines individuellen Verhaltens als konkrete Person. Denn es geht nicht darum, dass J.B. etwa deshalb ein unbeliebter Nachbar sein könnte, weil er möglicherweise gerne laut Musik hört und damit das Bedürfnis nach Ruhe von Menschen in der Nachbarschaft stören könnte oder weil er möglicherweise seinem Anteil der Gemeinschaftsaufgaben in der Hausgemeinschaft nicht ausreichend nachkommt. Raum für solcherart Spekulationen wäre nur dann gegeben, wenn die Aussage lautete, „die Leute möchten Boateng nicht als Nachbarn haben“. Doch es ist nicht von „Boateng“, sondern von „einem Boateng“ die Rede. Damit wird J.B. einzig unter dem Gesichtspunkt seines ghanaischen Familiennamens adressiert, der auf die ethnische Herkunft verweist. In der Äußerung geht also gar nicht um das konkrete Individuum J.B. – vielmehr wird er einzig mit Bezug auf seine ethnische Herkunft adressiert. Er wird auf diesen Aspekt reduziert, d.h. er wird als Vertreter eines (konstruierten) Kollektivs dieser ethnischen Herkunft wahrgenommen – und nur als solcher. Mit dieser Analyse im Hintergrund wird deutlich, dass die Botschaft hinter der Äußerung lautet: „Die Leute“ wollen keine Schwarzen Menschen als Nachbarn haben. Hierbei handelt es sich also um eine rassistische Aussage, die als Differenzkategorie unveränderliche körperliche Merkmale heranzieht und zum Ausgangspunkt der Behauptung einer Ablehnung „der Leute“ macht.

Werfen wir vor diesem Hintergrund noch einmal einen Blick auf die Vorstellung „der Leute“, die mit der Aussage transportiert wird. Es handelt sich hierbei um einen Aspekt, der in den öffentlichen Zurückweisungen und Kritiken an der Äußerung Gaulands – soweit uns bekannt – keine Rolle gespielt hat. Dies kann als Hinweis darauf gelesen werden, wie selbstverständlich unreflektierte Normalitätsvorstellungen gesellschaftlicher Homogenität weiterhin sind. Wird die Äußerung so „gerahmt“, dass darin die plurale Gesellschaft als selbstverständlich anerkannt wird, dann wird auch offenkundig, dass hier ein völkisches Verständnis von „die Leute“ angesprochen ist – ein Verständnis,

das sich u.a. gerade dadurch definiert, Schwarze Menschen auszuschließen. In einem die plurale Gesellschaft anerkennenden Verständnis ist die Entgegensetzung von Schwarzen Menschen auf der einen Seite und „den Leuten“ auf der anderen Seite eindeutig zurückzuweisen. Denn „die Leute“ sind so plural, wie es die Gesellschaft in Deutschland ist. Die Äußerung Gaulands macht außerdem die Normalität des Lebens Schwarzer Menschen in Deutschland unsichtbar. An dieser Stelle sei kurz auf die Ausstellung *Homestory Deutschland. Schwarze Biografien in Geschichte und Gegenwart* von der Initiative Schwarze Menschen in Deutschland verwiesen, das genau diese sichtbar macht: <http://www.homestory-deutschland.de/>

Rassismus äußert sich in vielen Formen und gerade auch kleine Bemerkungen, Blicke, Gesten oder häufige Kontrollen durch Sicherheitspersonal können durch ihr häufiges Auftreten für Betroffene zu einer Alltagserfahrung werden, die in ihrer Permanenz die selbstverständliche gesellschaftliche Teilhabe massiv einschränken und zu Viktimisierung (sequentielle Traumatisierung) führen kann.

„Sichere Grenzen – sichere Zukunft“ – Rassismus im Kontext von Flucht und Asyl

Die Identitäre Bewegung kletterte am 27. August 2016 auf das Brandenburger Tor im Berliner Regierungsviertel und zeigte dort (u.a.) ein großes Banner mit der Aufschrift „Sichere Grenzen – sichere Zukunft“. An diesem Tag veranstaltete die Bundesregierung einen Tag der offenen Tür, viele Menschen besuchten das Bundeskanzleramt und die verschiedenen Bundesämter, so auch das Bundesamt für Flüchtlinge und Migration. Dies nahm die Identitäre Bewegung zum Anlass für ihre Aktion. Der Ausspruch „Sichere Grenzen – sichere Zukunft“ kann als Ausdruck eines Diskurses gelesen werden, der das Thema Flucht/Migration eng an das Thema Sicherheit koppelt und auf diese Weise die Botschaft transportiert, Flucht und Migration bedeuteten eine Gefährdung von Sicherheit¹. Welche Grundannahmen in diese Behauptung eingehen und was diese Äußerung zu einer rassistischen Äußerung macht, darum geht es im Folgenden.

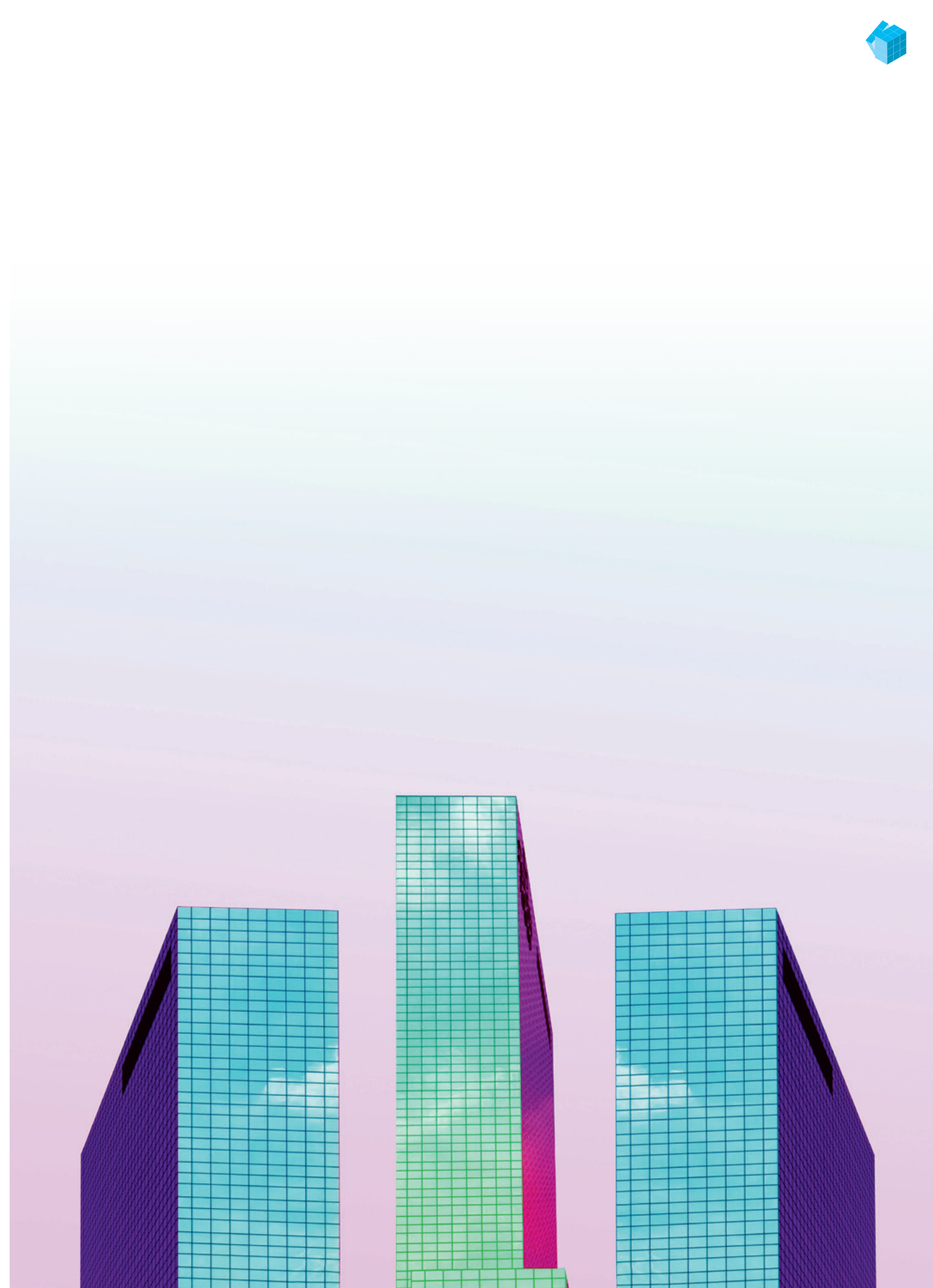
Das Thema Sicherheit, das bei dieser Aussage im Zentrum steht, hat eine eindeutig positive Konnotation. Das Bedürfnis nach Sicherheit hat sehr viel mit dem Bedürfnis nach seelischer und körperlicher Unversehrtheit zu tun. Dieses zu gewährleisten, bedeutet, Gefahren möglichst vorzubeugen / von sich fernzuhalten. An dieses universelle Bedürfnis knüpft die Aussage an. Doch wenn wir die Universalität dieses Bedürfnisses zum Ausgangspunkt der Analyse der Aussage machen, dann wird schnell deutlich, dass die Verwirklichung dieses Bedürfnisses eben nicht allen Menschen gleichermaßen zugestanden wird. Denn das, was hier mit „sicheren Grenzen“ beschrieben wird, bedeutet für Menschen, die infolge von Krieg, Gewalt und staatlicher Verfolgung, Armut, Perspektivlosigkeit und Umweltzerstörung ihr Zuhause verlassen haben, das Gegenteil von Sicherheit: Im Jahr 2017 sind laut IOM (Internationale Organisation für Migration) allein im Mittelmeer über 3000 Menschen ums Leben gekommen, als sie versuchten, die EU zu erreichen, um dort einen Asylantrag zu stellen – u.a. als Folge der Abschottungspolitik der EU, also der von der Identitären Bewegung geforderten „sicheren Grenzen“. Der Wirkungsbereich der „sicheren Zukunft“ soll sich nur auf diejenigen Menschen beziehen, die bereits innerhalb der angesprochenen Grenzen leben. Damit wird offenkundig, dass mit dieser Aussage das Recht auf Leben derjenigen infrage gestellt wird, die versuchen Grenzen zu überwinden, um von ihrem Menschenrecht auf Asyl Gebrauch zu machen. Und diese Infragestellung mit ihren fatalen praktischen Konsequenzen wird als Garant für die „sichere Zukunft“ der (als Teil der Eigengruppe) Angesprochenen präsentiert.

1/ Institutionell zeigt sich das auch daran, dass in den meisten westeuropäischen Ländern die politische Zuständigkeit von Migration von den Arbeits- und Sozialministerien hin zu den Innenministerien verschoben wurde: Damit wurde Migration als Frage der „Inneren Sicherheit“ definiert. (vgl. Kasperek 2017, 17)



Der Begriff der „sicheren Zukunft“ verweist auf das Thema der sozialen Sicherheit. Die Verknüpfung des Themas Migration mit dem Thema soziale Sicherheit, die hier vorgenommen wird, hat eine lange Tradition in rassistischen Diskursen. Sie dient auch dazu, reale Ursachen für Zukunftsängste und -sorgen, etwa wegen zunehmender sozialer Ungleichheit, prekärer Arbeitsverhältnisse, sinkender Löhnen, Wohnungsnot in Großstädten, schlechter sozialer Infrastruktur in ländlichen Räumen etc. auszublenden – und damit einer potentiellen Bearbeitung zu entziehen. Die abnehmende soziale Sicherheit vieler Menschen hat tatsächlich nichts mit Flucht und Migration, dafür jedoch sehr viel mit der Etablierung eines großen Niedriglohnssektors, der Privatisierung von Gütern der kollektiven Daseinsfürsorge (z. B. dem Gesundheitssystem), dem Abbau von Sozialwohnungen etc. zu tun. Dies sind allesamt Entwicklungen, die in Deutschland seit Beginn der 2000er Jahre politisch eingeleitet wurden – und mit dem entsprechenden politischen Willen prinzipiell auch umkehrbar wären. Die tatsächlichen politischen und sozialen Hintergründe für die Abnahme sozialer Sicherheit werden durch die eindimensionale und falsche Verknüpfung mit dem Thema Flucht/Migration jedoch dem Blick entzogen. Hier zeigt sich, wie durch rassistische Konstruktionen gesellschaftliche Probleme entpolitisiert und aus dem eigenen Verantwortungsbereich ausgelagert werden.

Die „Normalisierung“ rassistischer Diskurse und das hohe Ausmaß rassistischer Gewalt, das wir gegenwärtig erleben, hängen eng miteinander zusammen, denn rassistische Konstruktionen dienen der Begründung und Rechtfertigung rassistischer Ausgrenzung und Gewalt. Und sie verkehren die Realität: Unter menschenrechtlichen Gesichtspunkten betrachtet, brauchen nicht die Grenzen der Europäischen Union und die Menschen in Deutschland (zu denen auch Geflüchtete gehören!) Schutz vor einer vermeintlich von Geflüchteten ausgehenden Gefahr, sondern es stellt sich umgekehrt dar: Geflüchtete benötigen einen wirksamen Schutz vor Rassismus. Im Jahr 2018 gab es 1055 Angriffe auf Asylsuchende und ihre Unterkünfte, davon 8 Brandanschläge und 266 tätliche Übergriffe. In den Jahren zuvor waren es noch mehr: 2017 insgesamt 2285, darunter 424 tätliche Übergriffe und 24 Brandanschläge auf Unterkünfte. Noch erschreckender war das Ausmaß im Jahr 2016: 3769 Angriffe insgesamt, 595 davon tätliche Übergriffe und 116 Brandanschläge (Chronik flüchtlingsfeindlicher Gewalt des Projekts „Mut gegen rechte Gewalt“, Stand: 11.03.2019). 2016 forderte deshalb die Menschenrechtsorganisation Amnesty International in einem Bericht über rassistische Gewalt in Deutschland die Polizeibehörden auf, eine Strategie zur Bewertung der Gefahrenlage für Flüchtlingsunterkünfte zu entwickeln und verstärkten polizeilichen Schutz bereitzustellen. Im öffentlichen Diskurs bleibt die Bedrohung Geflüchteter durch rassistische Gewalt jedoch deutlich unterbelichtet. Ihre Alltäglichkeit wird mit der dauerhaften Präsenz von Diskursen, die Geflüchtete vor allem mit den Themen Gewalt und Kriminalität assoziieren, unsichtbar gemacht.





„Mehr Sicherheit für unsere Frauen und Töchter“ – Rassistische Thematisierungen sexualisierter Gewalt und patriarchale Geschlechterbilder

Das Thema Sicherheit spielt in rassistischen Diskursen in verschiedenen Ausprägungen eine zentrale Rolle. So auch im folgenden Beispiel: Seit 2016 wurde die AfD in ihren Wahlkämpfen von einem Verein unterstützt, der großflächige Plakate mit dem Slogan „Mehr Sicherheit für unsere Frauen und Töchter! Jetzt AfD wählen“ drucken ließ und im öffentlichen Raum platzierte. Über dem Slogan stehen die Städtenamen „Köln – Stuttgart – Hamburg“, außerdem ist auf dem Plakat neben schemenhaften dunklen Gestalten groß ein weinendes Mädchen abgebildet.

Auf den ersten Blick handelt es sich bei dem Slogan um eine Aussage, der sicherlich viele zustimmen würden. Denn auch hier wird an das Bedürfnis nach Sicherheit appelliert. Schaut man sich die Äußerung jedoch genauer an, dann kommt man dem rassistischen und patriarchalen Gehalt des Slogans unschwer auf die Spur. Hilfreich für einen genaueren Blick sind die Fragen: Wer spricht? Wer wird angesprochen? Wer ist mit „uns“ und „wir“ gemeint?

Für die Beantwortung dieser Fragen ist zunächst das Possessivpronomen „unser“ von Bedeutung. Denn gefordert wird hier nicht ganz allgemein Sicherheit für Frauen, sondern für „unsere Frauen und Töchter“. Gesprochen wird eindeutig aus einer (heterosexuellen) männlichen Perspektive, ebenso werden (heterosexuelle) Männer als Empfänger der Botschaft adressiert. D.h. Frauen werden mit dieser Botschaft explizit nicht adressiert. Es geht hier also nicht um eine Stärkung und Verteidigung von Frauenrechten. Frauen gelten hier nicht als selbstbestimmte Subjekte, die für sich selbst sprechen und Forderungen stellen, sondern sie werden als zu schützende Objekte von Männern repräsentiert.

Auf welches „Wir“ sich dieses „Unser“ bezieht, wird mit Blick auf die Städtenamen „Köln – Stuttgart – Hamburg“ deutlich. Die Städtenamen dienen als Chiffre für die sexualisierten Übergriffe, die in der Silvesternacht 2015/2016 v.a. in Köln² stattgefunden haben. Statt über Schutzkonzepte für Betroffene und über deren Situation nachzudenken, drehte sich die Debatte nach den Ereignissen vor allem um die (vermutete) ethnische Herkunft der Täter und bediente das rassistische Bild des „übergriffigen Fremden“ (vgl. Antonio Amadeu Stiftung 2016). An diese Diskurse und die damit verbundenen rassistischen Wissensbestände knüpft das Plakat an. Es vermittelt die Botschaft, sexualisierte Gewalt und sexueller Missbrauch gehe vor allem von Einwanderern und Geflüchteten, also den „Anderen“ aus. Diese Botschaft ist durch die binäre Logik des Rassismus geprägt: Auf der einen Seite gibt es ein bedrohtes, zu beschützendes „Wir“, auf der anderen Seite die Bedrohung durch die „Anderen“.

Mit der Realität sexualisierter Gewalt hat diese Konstruktion sehr wenig zu tun: Die Täter sexualisierter Gewalt stammen meist aus dem familiären und sozialen Nahbereich, in mehr als drei Viertel aller Fälle kommen sie aus dem unmittelbaren sozialen Umfeld der betroffenen Frauen und Mädchen (vgl. Bundesministerium für Familien, Frauen, Senioren und Jugend 2013, 14). Häufig sind es Familienangehörige, Nachbarn, Kollegen oder Freunde. Sexualisierte Gewalt ist also ein gesamtgesellschaftliches Problem, das vor allem im sozialen Nahbereich stattfindet. Obwohl dieser Befund sehr eindeutig ist, ist das Thema vielerorts nur schwer besprechbar. Mittels der hier analysierten rassistischen Konstruktion wird das Problem symbolisch aus dem eigenen „Wir“ ausgelagert und den „Anderen“ angelastet. Durch die patriarchale Rahmung und rassistische Instrumentalisierung wird die notwendige gesamtgesellschaftliche Auseinandersetzung mit sexualisierter Gewalt blockiert.

„Muslime und Deutsche“ – Othering und antimuslimischer Rassismus

Ende Juli 2017 berichtete eine regionale Tageszeitung „Muslime und Deutsche feiern gemeinsam“ über den Tag der offenen Tür eines islamischen Kulturvereins in einer Kreisstadt. Der Artikel beginnt mit einer Gegenüberstellung: Hierzulande würden sich die Menschen im Dezember den Bauch mit Lebkuchen und anderen Süßigkeiten vollschlagen, während Muslime im Sommer Unmengen von süßen Köstlichkeiten aufstichteten, um das Ende des Fastenmonats Ramadan.

Die Entgegensetzung von „Deutschen“ und „Muslimen“ ist keinesfalls ungewöhnlich, obwohl es sich ganz offensichtlich um unterschiedliche Kategorien handelt: um eine Staatsangehörigkeit auf der einen Seite und eine Religionszugehörigkeit auf der anderen. Dass diese Entgegensetzung so häufig vorgenommen wird, obwohl sie ganz offensichtlich falsch ist, gibt einen Hinweis darauf, dass Deutschsein und Muslimischsein in hegemonialen Diskursen offensichtlich nicht als selbstverständlich miteinander kompatibel gelten. Dem Journalisten wird mit großer Wahrscheinlichkeit nicht bewusst gewesen sein, welche implizite Botschaft er mit der Überschrift für den Artikel vermittelt. Und noch weniger ist davon auszugehen, dass er* sie eine diskriminierende Absicht hegte – ganz im Gegenteil, der Artikel ist freundlich geschrieben und berichtet sehr positiv über den Tag der offenen Tür.

Dass Muslime und Deutsche hier dennoch als zwei verschiedene Gruppen konstruiert und einander entgegengesetzt werden, hat viel mit den bereits thematisierten Normalitätsvorstellungen gesellschaftlicher Homogenität und mit vorherrschenden Islam- bzw. Muslimbildern zu tun. Gegenwärtig zeigt sich bei kaum einem anderen Thema so deutlich, dass es bei den Fremdzuschreibungen einer dem eigenen „Wir“ entgegengesetzten, konstruierten Gruppe (hier: „die Muslime“) untergründig immer um das Selbstbild des eigenen „Wir“ geht. Die Islam- bzw. Muslimbilder fußen auf einer langen Tradition des Orientalismus, der durch die Dichotomie von „Abendland“ vs. Islam und einem entsprechend binären Muster charakterisiert ist: Das Abendland / der Westen / „Wir“ ist bzw. sind in dieser Vorstellung *aufgeklärt*, der Islam ist *rückständig*, *zivilisiert* vs. *barbarisch*, *modern* vs. *vormodern*, *säkular* vs. *religiös*. Die Eigenschaften, die dem Islam oder „den Muslimen“ auf diese Weise zugeschrieben werden, sind dem Selbst(wunsch)bild des „Wir“ diametral entgegengesetzt. Momente der Geschichte und Gegenwart der als „Wir“ Begriffenen, die sich nicht in dieses Schema fügen lassen, werden auf diese Weise ausgeblendet. So lassen sich Kolonialismus und Shoah nicht ohne weiteres in das Selbstbild des aufgeklärten, zivilisierten „Wir“ einfügen und müssen zur Aufrechterhaltung dieser binären Logik ausgeblendet oder in ihrer Bedeutung marginalisiert werden.

Für die Gegenwart lässt sich Ähnliches feststellen. Beispielsweise kann die nach wie vor starke christliche Prägung des öffentlichen Lebens durchaus die Frage hervorrufen, wie (in)konsequent säkular Deutschland eigentlich ist. Doch Religion wird häufig nur dann als störend oder als problematisch wahrgenommen, wenn es sich um nicht-christliche Religion handelt. So wird das Grundrecht auf Religionsfreiheit kopftuchtragenden Lehrerinnen vorenthalten, während in vielen Klassenzimmern öffentlicher Schulen und seit Juni 2018 in den Eingangsbereichen von bayrischen Landesbehörden Kreuze hängen. Das eindeutig christliche Symbol des Kreuzes wird jedoch dann nicht als religiöses Symbol verstanden, sondern zu einem säkularen umgedeutet, das die „geschichtlich-kulturelle Identität und Prägung Bayerns“ (Markus Söder, CSU, Ministerpräsident Bayern) verkörpern soll.

2/ Die Situation in Hamburg und Stuttgart war mit der in Köln nicht vergleichbar. Indem die drei Städtenamen in einer Reihe genannt werden, soll der Eindruck erweckt werden, es habe sich in allen drei Städten um vergleichbare Ereignisse gehandelt.



Neuere Ausformungen der binären Logik des antimuslimischen Rassismus unterstellen „den Muslimen“ bzw. dem Islam pauschal antisemitisch, sexistisch und LGTB-feindlich zu sein. In dieser Argumentation scheinen dies keine gesellschaftlichen Probleme zu sein, die alle betreffen, sondern kulturelle und religiöse Probleme der eindimensional auf ihr (vermeintliches) Muslimischsein reduzierten „Anderen“.

Insbesondere seit den islamistischen Terroranschlägen am 9. September 2001 hat der antimuslimische Rassismus eine besondere Konjunktur erhalten. Ein Blick auf die Titelbilder auflagenstarker Nachrichtenmagazine macht das deutlich. Hier wird der Islam konsequent mit den Themen Bedrohung/Gefahr und Terrorismus in eins gesetzt. Während der *Spiegel* 2007 von der „stillen Islamisierung“ Deutschlands sprach, fragte der *Stern* im gleichen Jahr, „Wie gefährlich ist der Islam?“. Solche Ansätze, den islamistischen Terrorismus mit dem Islam als Religion kurzzuschließen, haben für viele als Muslime wahrgenommene Menschen³ eine Atmosphäre des Verdachts und konkrete Diskriminierungen zur Folge. Das sei im Folgendem an einem Beispiel verdeutlicht: Als Mahdi nach den Weihnachtsferien in die Schule kommt, wird er von seinem Klassenlehrer gefragt, wie es seinem Onkel in Afghanistan gehe und ob er in den Ferien in einem Terrorcamp gewesen sei. Mahdi kennt zwar Fragen und Sprüche wie diese, von seinem Klassenlehrer war er zuvor jedoch nie in eine solche unangenehme Situation gebracht worden. Daher ist er im ersten Moment auch sehr irritiert. Vor den Ferien hatte ihm Herr Faber noch einen schönen Urlaub mit seiner Familie gewünscht. „Was ist das denn für eine Frage? Natürlich nicht!“ entgegnet Mahdi und versteht einen Augenblick später dann auch was los ist. Seit dem islamistischen Terroranschlag auf den Weihnachtsmarkt auf dem Breitscheidplatz in Berlin-Charlottenburg häufen sich für ihn wieder solche unangenehmen Situationen. In der U-Bahn bleibt der Platz neben ihm immer häufiger leer. Und nun scheint auch Herr Faber, der ihn eigentlich gut kennt und zu dem er auch kein schlechtes Verhältnis hat, Mahdi anders wahrzunehmen als zuvor⁴. Die Atmosphäre des Verdachts bedeutet für (potentiell) Betroffene eine Verletzung des Rechts auf Nicht-Diskriminierung.

3/ An dieser Stelle ist bewusst nicht von „Muslimen“ die Rede, sondern von als solche wahrgenommenen Personen, da es hier nicht um das religiöse Selbstverständnis der konkreten Person geht, sondern um die Wahrnehmung/Fremdpositionierung als Muslim. Das ist auch deshalb von Bedeutung, da die Bezeichnung „Muslim“ im gesellschaftlichen Diskurs seit geraumer Zeit andere Bezeichnungen (wie „Ausländer“ oder „Türke“) abgelöst hat, mit denen zuvor jedoch häufig die gleichen Menschen gemeint waren. Die Islamwissenschaftlerin Riem Spielhaus beschreibt in einem Gutachten von 2013 für den Mediendienst Integration „[w]ie aus Einwanderern Muslime wurden“. Sie hält fest, dass noch ein Jahrzehnt zuvor dem Thema „Muslime in Deutschland“ kaum eine Konferenz, ein Buch oder ein Zeitungsartikel gewidmet war – und das nicht etwa, weil es keine Muslime in Deutschland gab, sondern weil sie nicht als solche wahrgenommen wurden.

4/ Das Beispiel ist zwar konstruiert, doch es beruht auf Schilderungen eines Jugendlichen namens Hassan in einer Gruppendiskussion (vgl. Mansel/Speiser 2012: Antisemitische Einstellungen bei Jugendlichen aus muslimisch geprägten Sozialisationskontexten. Eigene Diskriminierungserfahrungen und transnationale Einflüsse als Hintergrundfaktoren, in: Deutsche Zustände, Folge 10) und deckt sich mit Erfahrungen aus unserer Bildungs- und Beratungsarbeit.

„Demo für alle“ – Homo und Transfeindlichkeit/LGTB-Feindlichkeit

Im Juni 2017 lief zum zweiten Mal die sogenannte „Demo für alle“ durch Wiesbaden. Sogenannt, weil es sich entgegen ihrer Selbstbezeichnung keineswegs um eine inklusive, offene Demonstration handelt, sondern um eine Bewegung, die sich gegen alle richtet, die nicht in ihr biologistisches, heteronormatives Konzept von Familie, Geschlecht und Sexualität passen. Die „Demo für alle“ orientiert sich in ihrem Auftreten an der französischen Bewegung „La Manif pour tous“, die sich 2012 als Reaktion auf die Einführung der gleichgeschlechtlichen Ehe und des Adoptionsrechts für gleichgeschlechtliche Paare gebildet hat.

Das Symbol der „Demo für alle“, das auf der Demo in Wiesbaden und auch bei den Demos in anderen Städten ihr Erscheinungsbild stark prägte, ist eine silhouettenhaft abgebildete Menschenreihe, die sich an den Händen hält: zwei Erwachsene in der Mitte und jeweils einem Kind rechts und links. Die Gruppe ist unmittelbar erkennbar als eine aus Vater, Mutter, Sohn und Tochter bestehende Familie. Dass dieses Bild von Familie nur *ein mögliches* unter vielen ist und die Realität anderer bestehender Familienformen wie alleinerziehende Eltern mit Kind(ern) und gleichgeschlechtliche Paare mit Kindern gezielt nicht abgebildet wird, verdeutlicht, dass es sich bei der „Demo für alle“ um eine Initiative handelt, die durch Emanzipationsbewegungen errungene Liberalisierungs- und Pluralisierungsprozesse rückgängig machen will. Damit berührt sie verschiedene menschenrechtlich geschützte Bereiche: das Diskriminierungsverbot, das Recht auf Selbstbestimmung, Eheschließung & Familie.

Die Losungen der „Demo für alle“ sind in einem alarmistischen Tonfall formuliert: „Schützt unsere Kinder“, ist ein zentrales Motto der Bewegung. Auch hier ist die Konstruktion eines Bedrohungsszenarios, gegen das sich das „Wir“ schützen oder gar wehren soll, also von zentraler Bedeutung. Die Wahrnehmung des Menschenrechts auf geschlechtliche und sexuelle Selbstbestimmung wird hier zu einer Gefahr für Kinder erklärt – hierbei handelt es sich um eine besondere ideologische Verkehrung. Denn aus Erfahrungen Betroffener und aus Studien ist bekannt, dass die fehlende Sichtbarkeit (auch in Schule) und die fehlende Anerkennung geschlechtlicher und sexueller Vielfalt als Normalität der körperlichen und seelischen Unversehrtheit von Kindern und Jugendlichen entgegenstehen. Kinder und Jugendliche, die nicht der heterosexuellen oder binären geschlechtlichen „Norm“ entsprechen (LSBTI = Lesben, Schwule, Bisexuelle, Transsexuelle, Transgender und Intersexuelle), werden in der Wahrnehmung des Kinderrechts auf Recht auf Förderung und Entwicklung eingeschränkt, wenn Sie in einem gesellschaftlichen Klima aufwachsen, das sie beständig als „nicht normal“ markiert und Angst vor Diskriminierung und Gewalt erzeugt. Der Verein Lola für Demokratie in Mecklenburg-Vorpommern weist in einer Broschüre zum Thema auf Studien hin, die verdeutlichen, dass die Gefahr psychischer Nöte wie Depressivität und Suizidgedanken für Schüler_innen mit LSBTI-Hintergrund deutlich erhöht ist (Lola für Demokratie in MV e. V. 2016, 73). Wenn bei der „Demo für Alle“ die Forderung aufgestellt wird „unsere Kinder“ zu schützen, dann ist all das jedoch nicht gemeint.

„Indoktrinierende Sexualerziehung in Hessens Schulen sofort stoppen“, wurde plakativ auf der Demo in Wiesbaden gefordert. Der neue Lehrplan in Hessen, der im Sexualkundeunterricht die Akzeptanz sexueller Vielfalt zum Ziel hat, bedeutet unter menschenrechtlichen Gesichtspunkten eine Stärkung des Rechts auf Förderung und Entwicklung. Die Forderung, entsprechende Ansätze rückgängig zu machen, muss also als Forderung nach einer Vertiefung alltäglicher und struktureller homo- und transfeindlicher Diskriminierung verstanden werden.



Die aus Vater, Mutter und Kind(ern) bestehende Familie wird von LGTB-feindlichen Organisationen wie der „Demo für alle“ als bedrohte und deshalb zu verteidigende Lebensform dargestellt. Dabei ist offenkundig, dass die Existenz von Familien mit nur einem Elternteil oder mit gleichgeschlechtlichen Eltern ebenso wie Patchwork- und Adoptiv-Familien selbstverständlich keine Gefahr für die „traditionelle“ Familienform darstellt. Hier wird ein Widerspruch konstruiert, der keiner ist, denn die Koexistenz verschiedener Familienformen ist schon lange gelebte Realität in der pluralen Gesellschaft. In der dieser entgegengesetzten völkischen Gesellschaftsvorstellungen kommt der „traditionellen“ Kernfamilie jedoch eine so zentrale Bedeutung zu, da sie als gesellschaftliche Grundeinheit verstanden wird, die den Fortbestand des völkischen Kollektivs sichern soll. Nicht das plurale Individuum mit seinem Recht auf Selbstbestimmung steht hier im Zentrum, sondern das als homogen imaginierte Kollektiv – und sein durch heteronormative Geschlechter- und Familienpolitik zu fördernder Fortbestand. In diesen Zusammenhang ist auch die gegen das Selbstbestimmungsrecht von Frauen gerichtete, sogenannte „Lebensrecht“-Bewegung einzuordnen, ebenso Angriffe auf die Gender-Forschung und Gleichstellungsprogramme.

„Denn wenn es um Israel geht, gilt keine Regel mehr. Politik, Recht, Ökonomie – wenn Jerusalem anruft, beugt sich Berlin dessen Willen“⁵ – Antisemitismus

Der israelbezogene Antisemitismus ist eine weit verbreitete Erscheinungsform von Antisemitismus. Schon lange und intensiv wird eine Debatte darüber geführt, wo die Grenze zwischen Kritik an Israel und Antisemitismus verläuft. Diese Debatte bindet manchmal so viel Aufmerksamkeit, dass das Wesentliche aus dem Blick gerät: Antisemitismus ist zunächst kein Gegenstand des intellektuellen Streits, sondern eine Realität, die die körperliche und seelische Unversehrtheit von Menschen verletzt.

Manchmal wird die Sache auch komplizierter gemacht als sie eigentlich ist, denn in vielen Fällen ist es sehr eindeutig: Wenn klassische antisemitische Stereotype auf den Staat Israel übertragen werden, dann handelt es sich zweifelsfrei um Antisemitismus. Mit einem solchen Fall haben wir es in diesem Beispiel zu tun. Im vorliegenden Zitat aus einem Spiegel-Online-Kolumnentext des Journalisten Jakob Augstein von 2012 wird das für den Antisemitismus zentrale Bild einer unfassbaren jüdischen Macht reaktiviert und auf Israel übertragen: „Jerusalem“ kontrolliert in dieser Vorstellung die deutsche Regierung („Berlin“). Es wird als derart mächtig dargestellt, dass es der Bundesregierung seinen Willen diktieren kann – und dieser umgesetzt wird, auch wenn damit politische, rechtliche oder ökonomische Regeln – de facto also auch Gesetze – verletzt werden. Diese Vorstellung hat mit der Realität des deutsch-israelischen Verhältnisses natürlich nichts zu tun, sondern überträgt das antisemitische Bild auf das Verhältnis zwischen dem jüdischen Staat Israel und Deutschland.

Die Vorstellung einer unfassbaren jüdischen Macht gehört zu den Kernmotiven des modernen Antisemitismus. Das hängt v.a. mit der Funktion des modernen Antisemitismus als Welterklärungsmodell zusammen. Für die komplexen, z.T. abstrakten (d.h. unpersönlichen) gesellschaftliche Zusammenhänge und Herrschaftsverhältnisse bietet der Antisemitismus einfache, personalisierende Erklärungsmuster an. Diese Welterklärungsmuster haben den Charakter von Verschwörungsideologien. Der Soziologe Detlev Claussen formuliert es wie folgt: „Ihm [dem modernen Antisemitismus, d. Verf.] ist der Gedanke nicht zugänglich, daß die Herrschaft des Allgemeinen die

5/ Jakob Augstein (2012): »S.P.O.N. – Im Zweifel links: Die deutsche Atom-Lüge.« 4. Juli 2012. <www.spiegel.de/politik/ausland/u-boote-fuer-israel-wie-deutschland-die-sicherheit-in-nahost-gefaehrdet-a-836816.html> (11.3.2019).



spezifische Herrschaft der bürgerlichen Gesellschaft ist. Er pocht auf das Gefühl, daß die Herrschaft des Allgemeinen, die Herrschaft der Gesetze, nur die Verschleierungsform für Herren ist, die nicht in Erscheinung treten wollen; er nennt sie Juden.“ (Claussen 2005, 61).

Der Antisemitismus hat Gemeinsamkeiten mit verschiedenen Formen von Rassismus und Diskriminierung, es gibt aber auch einen wichtigen Unterschied. Die zentrale Gemeinsamkeit liegt im Prinzip des Othering: Jüdinnen und Juden werden im Antisemitismus eindimensional auf ihr Jüdisch-Sein reduziert, als Fremdgruppe konstruiert und auf diese Weise wird ihnen eine Position der Nicht-Zugehörigkeit zugewiesen. Zugehörigkeit, Mehrbezüglichkeit und Individualität werden negiert und so der Raum für die Entfaltung der Persönlichkeit für von Antisemitismus Betroffene eingeengt. Ein entscheidender Unterschied liegt hingegen im konstruierten Verhältnis zwischen dem „Wir“ und den „Anderen“: Verweisen bei den verschiedenen Erscheinungsformen von Rassismus die Stereotype, die auf Grundlage des Othering „den Anderen“ angeheftet werden, auf die Vorstellung einer Überlegenheit und Fortschrittlichkeit der eigenen konstruierten „Wir“-Gruppe, wird im Antisemitismus das konstruierte „Wir“ als ohnmächtig gezeichnet – wie im hier analysierten Beispiel.

Nach dem Ende des Nationalsozialismus konnte der Antisemitismus in der demokratischen Öffentlichkeit der BRD nicht mehr ohne weiteres offen geäußert werden. Da er aber weiterhin existierte, suchte er sich neue Kommunikationswege. Antisemitismus wird deshalb häufig nicht offen (aus-)formuliert, sondern über Andeutungen und Codes oder über den Umweg der „Israelkritik“. Es ist jedoch wichtig auch den israelbezogenen Antisemitismus wie jede andere Erscheinungsform von Antisemitismus *als Antisemitismus* – und damit in seiner verletzenden Wirkung für potentiell Betroffene – ernst zu nehmen. Das gelingt jedoch häufig leider nicht. Vor dem Hintergrund eines hegemonialen gesellschaftlichen Selbstbildes, Nationalsozialismus und Shoah besonders umfassend aufgearbeitet zu haben, fällt es Menschen vielerorts schwer, wahrzunehmen und anzuerkennen, dass es auch in ihrem Ort, in ihrem sozialen Umfeld, in ihrer Institution Antisemitismus gibt. Die schwierige Besprechbarkeit des Themas Antisemitismus hat für Betroffene häufig negative Konsequenzen. Julia Bernstein (2018) stellt in ihrer Studie zu „Herausforderungen und Lösungsansätzen in der professionellen Bildungs- und Sozialarbeit gegen Antisemitismus“ die Perspektive von von Antisemitismus Betroffenen in den Mittelpunkt. Ihre Erfahrungen und Schilderungen machen deutlich: Häufig müssen von Antisemitismus betroffenen Schüler_innen ihre Schule verlassen, um sich zu schützen, da Verantwortliche das Problem nicht angemessen wahr- und ernst nehmen.

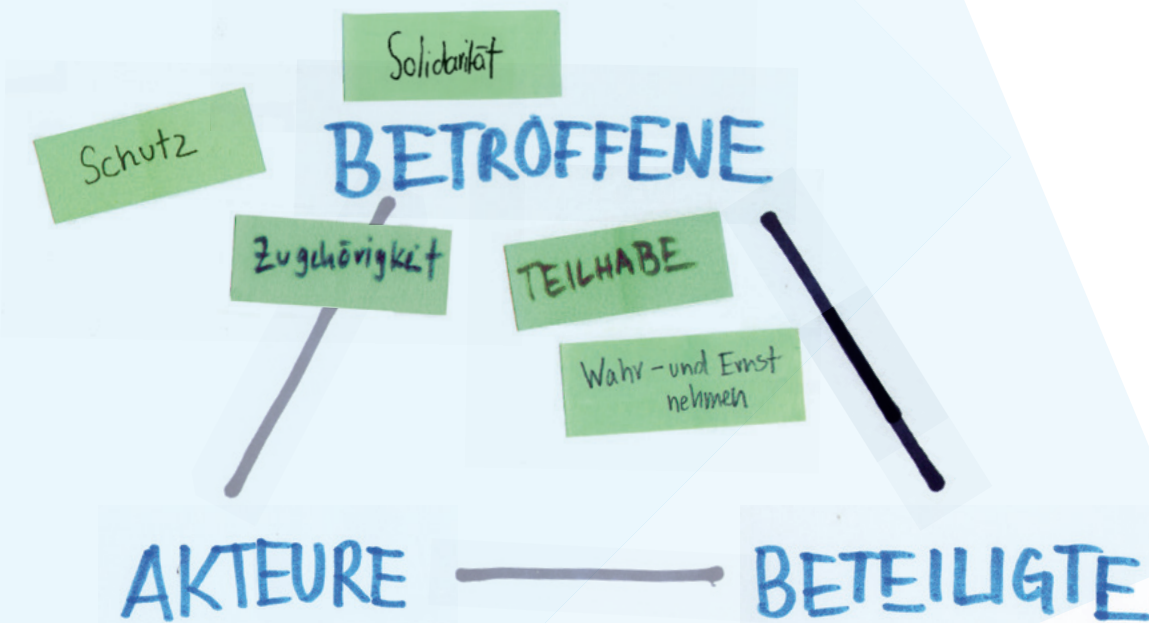
„Demokratie braucht Meinungsfreiheit“ – die antidemokratische Forderung nach „Meinungsfreiheit“

Im Januar 2017 veröffentlichte das Bundesverfassungsgericht sein Urteil zum NPD-Verbotsverfahren. Das Gericht entschied sich gegen ein Verbot der Partei. Die NPD sei zwar verfassungsfeindlich, habe jedoch nicht das Potential, ihre demokratiefeindlichen Ziele auch durchzusetzen, begründete das Gericht seine Ablehnung des Verbotsantrags. Jörg Meuthen, neben Alexander Gauland Parteivorsitzender der AfD, reagierte darauf mit einem Facebook-Posting. „Demokratie braucht Meinungsfreiheit“, war dessen schlichter Inhalt. Das gescheiterte Verbotsverfahren der NPD stellte er damit als einen Sieg der Meinungsfreiheit dar.

Die Bezugnahme auf die Meinungsfreiheit, bzw. das, was an dieser Stelle für sie gehalten bzw. ausgegeben wird, folgt hier einem typischen Muster: Die Forderung nach einer Durchsetzung der Meinungsfreiheit wird v.a. dann erhoben, wenn es um die Rechtfertigung rassistischer, antisemitischer, allgemein: diskriminierender Aussagen geht. Genau diese sind jedoch von der Meinungsfreiheit nicht gedeckt. Das lässt sich sowohl mit Blick auf das Grundgesetz als auch mit Blick auf Menschenrechtspapiere wie die UN-Kinderrechtskonvention feststellen. Im Grundgesetz steht das Grundrecht auf Meinungsfreiheit neben anderen Grundrechten wie Artikel 1 „Die Würde des Menschen ist unantastbar“ und Artikel 3, dem Gleichheitsgebot. Deren Botschaft steht eindeutig in Widerspruch zu rassistischen, antisemitischen, homo- und transfeindlichen und anderen diskriminierenden Aussagen. Wird die Forderung nach Meinungsfreiheit also erhoben, um die Artikulation diskriminierender Aussagen zu rechtfertigen, dann haben wir es mit einer antidemokratischen Strategie zu tun, ein falsch interpretiertes Grundrecht gegen andere Grundrechte in Stellung zu bringen.

Mit Blick auf die UN-Kinderrechtskonvention lässt sich das ähnlich formulieren. Die Menschenrechte sind unteilbar und die UN-Kinderrechtskonventionen enthält explizit das Recht auf Nichtdiskriminierung. Das heißt de facto: Die Meinungsfreiheit endet dort, wo das Recht auf körperliche und seelische Unversehrtheit berührt ist. Bei der Forderung des Rechts auf Meinungsfreiheit handelt es sich an dieser Stelle also um die Forderung, das Recht auf Nichtdiskriminierung verletzen zu dürfen, also letztlich um den Wunsch eines „Rechts auf Diskriminierung“. Wer mit Bezug auf die Meinungsfreiheit versucht, Diskriminierung zu rechtfertigen, der die grenzt sich selbst aus dem demokratischen Spektrum aus.

Was brauchen die Betroffenen?



WER WIRD GESEHEN? ODER: DIE ENTWICKLUNG BETROFFENENSENSIBLEN HANDLUNGSSTRATEGIEN

In Situationen, in denen rassistische, diskriminierende Aussagen oder Verhaltensweisen zum Tragen kommen, entstehen unterschiedliche Positionen, die wiederum üblicherweise unterschiedlich starke Aufmerksamkeit binden. Dies wahrzunehmen ist für die Entwicklung von Handlungsstrategien von zentraler Bedeutung.

Wer wird gesehen? Wer bleibt unsichtbar? Wessen Expertise wird anerkannt? Wessen Bedürfnisse stehen im Mittelpunkt des Interesses und bei der Entwicklung von Handlungsstrategien? Was kann wie benannt und angesprochen werden? Was bleibt verborgen, wird überhört und unsichtbar gemacht? Diese Fragen können das Handlungsfeld im Umgang mit Othering aufspannen helfen und eröffnen einen Blick auf die wahrzunehmende Dynamik zwischen den im Rahmen gewaltförmigen Geschehens entstehenden Positionen: potentiell Betroffene (Opfer), Akteuren (Täter) und Beteiligte (Zuschauer). Gleichmaßen nehmen sie die häufig auf die Täterposition verengte Sicht in den Blick und verdeutlichen die fehlende Wahrnehmung potentiell Betroffener-Perspektiven.

Grundlegend erscheint es uns wichtig, festzuhalten, dass diese Positionen in bestimmten Situationen und Kontexten entstehen. Es ist sehr wichtig, Menschen nicht allgemein auf diese Rollen festzulegen. Menschen können temporär in diese Rollen geraten und diese je nach Situation und Kontext, Tagesform und bereits gesammelten Erfahrungen jeweils ganz unterschiedlich empfinden und bewerten. Wir sprechen bewusst von einer potentiellen Betroffenenperspektive, um einerseits zu verdeutlichen, wie wichtig die die Selbstbestimmtheit achtende Deutungs-hoheit der Betroffenen in den konkreten Situationen ist und gleichzeitig aber auch dafür zu sensibilisieren, dass diskriminierendes Handeln (durch Sprechen, nonverbale Signale, körperliche Angriffe oder ausschließende Mechanismen) immer Wirkungen und Betroffenheit auslöst. Insbesondere im Kontext von Rassismus, Antisemitismus aber auch Homo- und Transfeindlichkeit und anderen Formen von Othering ist es bedeutsam, die Gefahr der Viktimisierung und Opferwerdung wahrzunehmen und entsprechend klar zu benennen.

Um Menschen diskriminierungskritische Reflexionsräume zu öffnen, erscheint es uns sehr wichtig, in der Analyse von ausgrenzenden, die Menschenwürde verletzenden Aussagen und Handlungsweisen zunächst grundsätzlich zwischen dem Problem (= der rassistischen Handlung, der Tat) und der Person (die sich entsprechend äußert und/oder verhält) zu unterscheiden. Deswegen sprechen wir im Analyse-Modell in der Regel von Akteuren, von denen eine diskriminierende Handlung ausgeht. Insbesondere in pädagogischen Kontexten empfiehlt es sich, eine entsprechend gleichermaßen empathische wie klare Haltung zu zeigen, die deutlich macht, dass Menschen, die beispielsweise rassistische oder antisemitische Bilder reproduzieren, nicht als Person abgelehnt und verurteilt werden, dass jedoch die Aussage als problematisch erkannt, entsprechend analysiert und zurückgewiesen wird. Auch in Fortbildungskontexten in der Erwachsenenbildung ist es gewinnbringend, wenn in der Analyse von Otheringmechanismen, die Aussage oder das Verhalten im Mittelpunkt steht und nicht die Person, die sich in dem Beispiel rassistisch/antisemitisch äußert. So lassen sich die selten produktiven Diskussionen darüber, ob eine bestimmte Person rassistisch/antisemitisch sein könne, vermeiden bzw. besser strukturieren. Die Frage ist dann eben nicht, ob beispielsweise der Schriftsteller Martin Walser grundsätzlich ein Antisemit ist. Sondern es geht vielmehr darum, herauszufinden, durch welche Formulierungen die antisemitische Konstruktion in der Aussage deutlich wird und nachzuvollziehen, welche Wirkungen sie auf davon Betroffene entfalten können.



Entwicklung von Handlungsoptionen



Schaut man sich die Dynamik zwischen diskriminierend handelnden Akteuren und davon potentiell Betroffenen an, wird schnell deutlich, warum der Begriff der Beteiligten geeigneter erscheint diese dritte Position zu fassen. Eine neutrale, nur zuschauende Rolle kann es im eigentlichen Sinne nicht geben. Denn das Verhalten der dem Geschehen beiwohnenden Personen hat immer eine Wirkung auf das Verhältnis zwischen Akteur und potentiell Betroffenen. Verhalten sie sich nicht, werden sie – sicher oft ungewollt – zu Unterstützern der Tat.

Für potentiell Betroffene ist die Reaktion/das Verhalten der Beteiligten bedeutsamer als oft angenommen. Es kann von zentraler Bedeutung für die Möglichkeiten der Verarbeitung eines verletzenden Geschehens sein, wie (un) beteiligte Dritte auf (rassistische) Taten reagieren. Ihre Reaktion kann zur Heilung der primären Viktimisierung beitragen oder aber zu einer sekundären Viktimisierung beitragen. Die Gefahr, dass dies im Kontext rassistischer und antisemitischer Gewalt geschieht, ist aufgrund der Schwierigkeit der Besprechbarkeit besonders hoch.

Die Hauptadressat_innen unseres (Analyse)-Modells zur Dynamik in die Menschenwürde verletzenden (Alltags)Situati- onen sind insbesondere Menschen, die in verantwortlichen Schlüsselpositionen (z. B. Bürgermeister_innen, Leiter_innen von Institutionen, Lehrer_innen, Schulleitungen, Vereinsvorstände, Übungsleiter_innen...) stehen und als Beteiligte Handlungsoptionen entwickeln möchten. Deren Wahrnehmungsmuster zu weiten, ihre Blickrichtungen zu verändern, ggfs. taten- und täterfixierte Herangehensweisen zu sensibilisieren und die Entwicklung einer betroffenenensiblen Lösungsstrategie zu unterstützen, ist eine wesentliche Zielperspektive unseres Beratungs- und Fortbildungsansatzes.

Zum Ausgangspunkt unserer exemplarischen Anwendung des Analysemodells der Dynamik zwischen den Positionen und zur Sensibilisierung für potentielle Betroffenenperspektiven wollen wir das Beispiel aus dem Kontext „Othering und antimuslimischer Rassismus“ nehmen, in dem durch die Beschreibung von Festritualen Muslime zu Anderen gemacht werden. Der Autor des unter der wohlwollenden Überschrift „Muslime und Deutsche feiern gemeinsam“ verfassten Zeitungstextes hatte sicher nicht die Absicht, einen diskriminierenden Text zu schreiben. Es lässt sich davon ausgehen, dass ihm nicht bewusst war, welche Differenz konstruierende Aussagen er trifft und wie viele Anknüpfungen an die die Zugehörigkeit in Frage stellenden antimuslimischen Rassismen sich dadurch bieten.

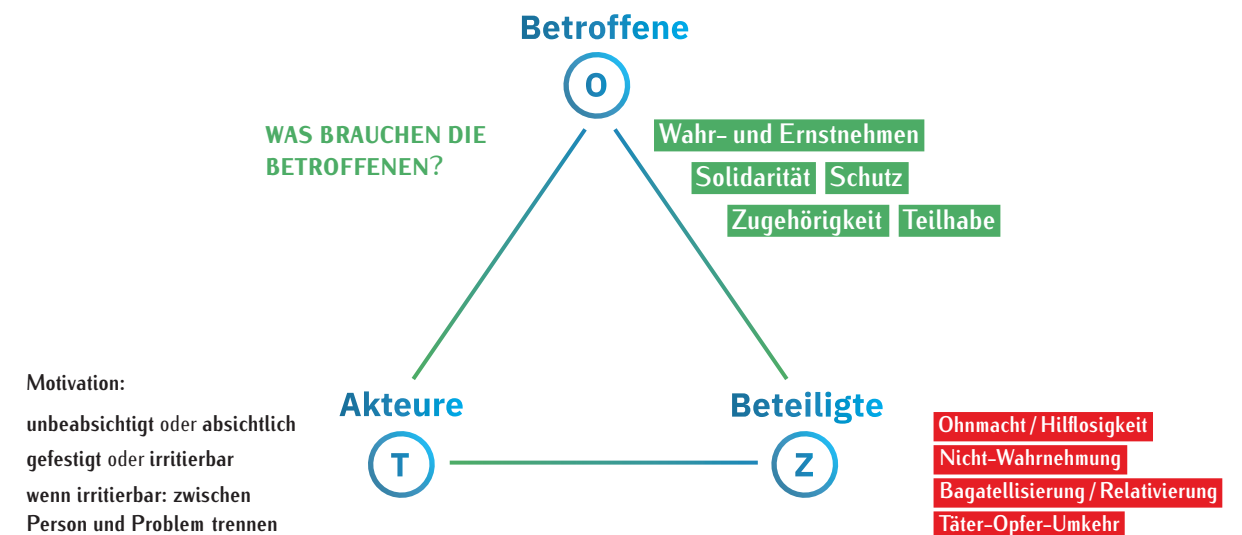
Für die nachgeordneten Bearbeitungsschritte ist es selbstverständlich nicht unerheblich, mit welcher Motivation die diskriminierende Handlung geschieht. Wir unterscheiden zwischen Akteuren mit einem gefestigten Weltbild, das sich nicht mehr irritieren lässt und solchen, die unbewusst, unbeabsichtigt Otheringsmechanismen reproduzieren. Mit zweiteren lässt sich sicher ein (nachsorgendes) Gespräch führen. Menschen, die zugänglich oder noch irritierbar sind, lassen sie sich für die Wirkung ihres Handelns sensibilisieren. Hier können Aufklärung und Verhaltensmodifikationen möglich sein.

In der Akut-Situation und für die Entwicklung einer grundlegenden, das Diskriminierungsgeschehen bearbeitenden Handlungsstrategie ist die Frage nach der Motivation des Akteurs zweitrangig. Viel wichtiger ist die Wirkung auf die davon potentiell Betroffenen. Der Muslime generell aus dem „Wir“ der Gesellschaft in Deutschland exkludierende Text wirkt ausgrenzend und kann das Sicherheits- und Zugehörigkeitsempfinden der davon Betroffenen verletzen. Muslime werden in dem Text eben nicht als selbstverständlich Zugehörige konstruiert und damit auch ihre selbstverständliche Teilhabe in Abrede gestellt. Sie werden in dieser Lesart nicht als gleichberechtigte Bürger_innen mit Freiheits- und Schutzrechten wahrgenommen.

Dies kann eine verunsichernde Wirkung auf die davon Betroffenen haben und entfaltet dies in Folge der rassistischen Morde durch den NSU in einer für viele sehr bedrohlichen Weise. Das Erleben als nicht selbstverständlich zugehörig adressiert zu werden und dies auch im Kontext der Auseinandersetzung mit den Morden des NSU wiederkehrend erleben zu müssen, birgt die Gefahr einer nachhaltigen Erschütterung des Sicherheitsempfindens und daraus resultierend des selbstverständlichen Seins, der freien Entfaltung der Persönlichkeit.

Ein Ungleichheit produzierendes Sprechen und Schreiben in öffentlichen Diskursen wird nicht selten zu einer „Vorlage“, auf der rassistisch Agierende eindeutig abwertende Handlungen entwickeln, von denen Muslime und Muslima im Alltag durch psychische und physische Übergriffe verletzt werden. Das Wissen darum, dass dies geschehen kann, kann dazu führen, dass Menschen sich in ihren Handlungsradius eingeschränkt fühlen, weil sie nicht sicher sein können, ob sie nicht jederzeit einem Angriff oder eine Anfeindung ausgeliefert sein könnten.

Mit Blick auf die möglichen Wirkungen lassen sich Bedürfnisse der potentiell Betroffenen ableiten. Diese wiederum eröffnen Anregungen, an denen sich die Beteiligten orientieren sollten, wenn sie betroffenenensiblen Handlungsstrategien entwickeln möchten. Die zentrale Frage lautet dabei: Was brauchen die Betroffenen?



Die Anerkennung ihrer selbstverständlichen Zugehörigkeits- und Teilhaberechte ist in dem aufgegriffenen Beispiel sehr offensichtlich; hinzu kommt das Bedürfnis nach Schutz, Solidarität und Selbst- und Mitbestimmung. Eine wesentliche Voraussetzung dafür ist, dass die Beteiligten die Verletzungen wahr- und ernstnehmen. Es ist entscheidend, dass sich den von Anfeindungen Betroffenen Räume öffnen, in denen sie ihre Situation, ihre Empfindungen schildern und beschreiben können, was diese rassistischen Handlungen in ihnen auslösen, welche Ängste und Sorgen sie haben und was sie sich konkret wünschen. Können Betroffene die Erfahrung machen, dass sie mit ihrer Wahrnehmung und ihren Bedürfnissen ernstgenommen werden, verbessern sich die Möglichkeiten, dass sie das verletzende Geschehen verarbeiten können. Entscheidend ist, dass die Selbstbestimmtheit der Betroffenen geachtet und Handlungsstrategien gemeinsam mit ihnen entwickelt werden.

Dieser betroffenen sensible Blick ist jedoch leider nicht selbstverständlich. Nicht selten geschieht es, dass potentiell Betroffene gar nicht wahrgenommen werden und die Auseinandersetzung mit den rassistisch Agierenden alle Aufmerksamkeit bindet. Eine stark täterfixierte Wahrnehmung birgt die Gefahr der Bagatellisierung des verletzenden Geschehens. Nicht selten kommt es beim Thema Rassismus und Antisemitismus zu einem Negieren der Problematik. Es besteht die Gefahr, dass die davon Betroffenen zum Problem gemacht werden, da ihre offensichtliche Opferwerdung das Selbstbild eines harmonischen, alle wertschätzenden Miteinanders stören. Das Phänomen der Täter-Opfer-Umkehr ist gerade im Themenfeld Antisemitismus, aber auch bei Rassismus sehr groß.

Eine konsequent diskriminierungskritische und betroffenen sensible Haltung kann dabei helfen, die die Menschenwürde in Frage stellenden Positionen als das zu erkennen, was sie im Kern sind: ein Angriff auf das menschenrechtsbasierte, demokratische Zusammenleben. Damit betrifft es alle in dem Gemeinwesen und sollte als Aufforderung verstanden werden, für den Erhalt einer Kultur der Menschenrechte einzutreten und sicherzustellen, dass alle sich gleichermaßen wohl und sicher fühlen können.



Verwendete Literatur

- Amadeu Antonio Stiftung / Fachstelle Gender und Rechtsextremismus in Kooperation mit Netz gegen Nazis** (2016): Das Bild des »Übergriffigen Fremden« Warum ist es ein Mythos? Wenn mit Lügen über Sexualisierte Gewalt Hass Geschürt wird <https://www.amadeu-antonio-stiftung.de/wp-content/uploads/2018/08/broschuere-mythos-web-1.pdf>
- Andresen, Sabine / Klaus Hurrelmann** (2010): Was bedeutet heute „Glück“ für Kinder?, in: Aus Politik und Zeitgeschichte 38/2010, S. 3–8
- Ballreich, Rudi** (2006): Bedürfnisorientierte Mediation, in: Hessisches Kultusministerium (Hg.): Mediation in der Schule, Wiesbaden, S. 27–40
- Baum, Gerhart** (2018): „Ohne Hoffnung gibt es keinen Wandel“, in: Amnesty Journal 12/2018, S.32
- Bernstein, Julia** (2018): „Mach mal keine Judenaktion!“ Herausforderungen und Lösungsansätzen in der professionellen Bildungs- und Sozialarbeit gegen Antisemitismus. https://www.frankfurt-university.de/fileadmin/standard/Hochschule/Pressemitteilungen/Mach_mal_keine_Judenaktion_Herausforderungen_und_Loesungsansaeetze_in_der_professionellen_Bildungs-_und_Sozialarbeit_gegen_Anti.pdf
- Bielefeldt, Heiner** (2006): Menschenrechte als Antwort auf historische Unrechtserfahrungen, in: Deutsches Institut für Menschenrechte (Hg.): Jahrbuch Menschenrechte 2007, S. 135–142
- Bundesministerium für Familien, Frauen, Senioren und Jugend 2013** (2013): Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland. Ergebnisse der repräsentativen Untersuchung zu Gewalt gegen Frauen in Deutschland, S. 14 <https://www.bmfsfj.de/blob/94200/d0576c5a115baf675b5f75e7ab2d56b0/lebenssituation-sicherheit-und-gesundheit-von-frauen-in-deutschland-data.pdf>
- Cremer, Hendrik** (2016): Menschenrecht Asyl, in: Aus Politik und Zeitgeschichte 10–11/2016, S. 40–44
- Detjen, Joachim** (2009): Verfassungswerte. Welche Werte bestimmen das Grundgesetz?, Bonn
- Claussen, Detlev** (2005): Grenzen der Aufklärung. Die gesellschaftliche Genese des modernen Antisemitismus, Frankfurt
- Deutsches Institut für Menschenrechte** (2015): Parallelbericht des Deutschen Instituts für Menschenrechte an den UN-Ausschuss zur Beseitigung rassistischer Diskriminierung (CERD) im Rahmen der Prüfung des 19.–22. Staatenberichts der Bundesrepublik Deutschland
- Deutsches Institut für Menschenrechte** (2017): Stellungnahme: Rassistische Wahlplakate müssen abgehängt werden. NPD-Parole „Geld für die Oma statt für Sinti und Roma“ von der Meinungsfreiheit nicht gedeckt
- Fava, Rosa** (2015): Die Neuausrichtung der Erziehung nach Auschwitz in der Einwanderungsgesellschaft. Eine rassismuskritische Diskursanalyse, Berlin
- Fremuth, Michael-Lysander** (2015): Menschenrechte. Grundlagen und Dokumente, Bonn
- Grenz, Wolfgang / Julian Lehmann / Stefan Keßler** (2015): Schiffbruch. Das Versagen der europäischen Flüchtlingspolitik, München
- Gültekin, Neval** (2005): Interkulturelle Kompetenz. Kompetenter Umgang mit sozialer und kultureller Vielfalt, in: Leiprecht, Rudolf / Anne Kemper (Hg.): Schule in der Einwanderungsgesellschaft, Schwalbach / Ts., S. 367–386

- Heitmeyer, Wilhelm** (Hg.) (2002): Deutsche Zustände. Folge 1, Berlin
- Kaletsch, Christa / Stefan Rech** (2015): Heterogenität im Klassenzimmer. Methoden, Beispiele und Übungen zur Menschenrechtsbildung, Schwalbach Ts.
- Kasperek, Bernd** (2017): Europas Grenzen: Flucht, Asyl und Migration. Eine kritische Einführung. Berlin
- Klemm, Jana / Rainer Strobl / Stefanie Würtz** (2006): Die Aktivierung einer demokratischen Stadtkultur – Erfahrungen von zwei Kleinstädten im lokalen Umgang mit Rechtsextremismus, in: Klärner, Andreas / Michael Kohlstruck: Moderner Rechtsextremismus in Deutschland, Bonn, S. 116–140
- Konitzer, Werner** (2008), Die Welle der Gewalt Anfang der 1990er Jahre und die Walser-Bubis-Debatte, in: Fritz-Bauer-Institut (Hrsg.): Newsletter zur Geschichte und Wirkung des Holocaust, S. 9–15
- Kopp, Karl** (2002), Asyl, Hamburg
- Lola für Demokratie in MV e.V.** (2016): »Ich hab mich normal gefühlt, ich war ja verliebt, aber für die andern ist man anders« »Homo- und Trans*feindlichkeit in Mecklenburg-Vorpommern« Eine Expertise des Vereins Lola für Demokratie in Mecklenburg-Vorpommern e.V. https://www.amadeu-antonio-stiftung.de/wp-content/uploads/2018/08/expertise_lola_fuer_lulu_trans_und_homophobie_in_mv-1.pdf
- Mansel, Jürgen / Viktoria Speiser** (2012): Antisemitische Einstellungen bei Jugendlichen aus muslimisch geprägten Sozialisationskontexten. Eigene Diskriminierungserfahrungen und transnationale Einflüsse als Hintergrundfaktoren, in: Heitmeyer, Wilhelm (Hg.) Deutsche Zustände, Folge 10, Berlin
- Maywald, Jörg** (2012): Kinder haben Rechte! Kinderrechte kennen – umsetzen – wahren, Weinheim
- Meier-Braun, Karl-Heinz** (2002), Deutschland, Einwanderungsland, Frankfurt a.M.
- Pollmann, Arnd** (2010): Menschenwürde nach der Barbarei. Zu den Folgen eines gewaltsamen Umbruchs in der Geschichte der Menschenrechte, in: Zeitschrift für Menschenrechte, 1/2010, Menschenwürde, S. 26–45
- Scherr, Albert** (2012): Jugendarbeit und Rechtsextremismus. Was kann und was sollte Jugendarbeit in der Aneignung menschenrechtlicher und demokratischer Überzeugungen beitragen, in: Bundschuh, Stephan u. a. (Hg.): Wegweiser Jugendarbeit gegen Rechtsextremismus, Schwalbach Ts.
- Senfft, Alexandra** (2009): Fremder Feind, so nah. Begegnungen mit Palästinensern und Israelis, Hamburg
- Spielhaus, Riem** (2013): Muslime in der Statistik. Wer ist Muslim und wenn ja wie viele? Ein Gutachten im Auftrag des Mediendienst Integration, Berlin https://mediendienst-integration.de/fileadmin/Dateien/Muslime_Spielhaus_MDI.pdf
- Terkessidis, Mark** (2010): Die Banalität des Rassismus. Migranten zwischen zweiter Generation entwickeln eine neue Perspektive, Bielefeld
- Widmann, Arno** (2010): Vergesst die Burka, in: Frankfurter Rundschau 05.02.2010: <https://www.fr.de/kultur/vergesst-burka-11646511.html>

Herangehensweise & Grundhaltung

mediativ und dialogisch – wir betrachten Konflikte prinzipiell als Motor für Entwicklungen und streben eine partizipative Gestaltung von Aushandlungsprozessen an

Menschenrechte als Bezugsgröße – eine menschenrechtsbasierte Bewertung von Situationen ermöglicht Handlungssicherheit und schützt vor Beliebigkeit bei Entscheidungsfindungen

rassismuskritisch und inklusiv – wir wissen, dass Rassismus auch ohne rassistische Absicht wirksam sein kann und laden daher alle dazu ein, über ihr jeweiliges Beteiligt-Sein nachzudenken und bei Entscheidungsfindungen darauf zu achten, alle mitzunehmen

betroffenensensibles Agieren – die Perspektive von potenziell Betroffenen von Rassismus und Antisemitismus ist für unsere Arbeit handlungsleitend

Team

Christa Kaletsch (Projektleitung)

M.A. Fachjournalismus Geschichte. Autorin, Programmentwicklerin und Beraterin in den Bereichen konstruktive Konfliktbearbeitung, Partizipation, Demokratie- und Menschenrechtsbildung.

E-Mail: christa.kaletsch@degede.de

Manuel Glittenberg

M.A. Soziologie. Berater und Trainer zum Umgang mit Antisemitismus und Rassismus.

E-Mail: manuel.glittenberg@degede.de

Stefan Rech

M.A. Kulturanthropologie. Mediator, Berater für Demokratiepädagogik und Dialogprozessbegleiter in den Bereichen Kommunen, Schulen, Organisationen.

E-Mail: stefan.rech@degede.de

Zusammenleben neu gestalten

Angebote für das plurale Gemeinwesen
Prozessbegleitung · Impulse · Reflexionen

„Zusammenleben neu gestalten“ ist ein Projekt der Deutschen Gesellschaft für Demokratiepädagogik (DeGeDe) und Teil des Beratungsnetzwerks Hessen – gemeinsam für Demokratie und gegen Rechtsextremismus. Wir beraten und begleiten Kommunen, Vereine, Schulen und ehrenamtlich Engagierte im Umgang mit Rassismus, Antisemitismus und Rechtsextremismus sowie bei der Gestaltung einer inklusiven Teilhabekultur im sich entwickelnden, pluralen Gemeinwesen. Dabei arbeiten wir dialogisch, menschenrechtsbasiert, rassistisch-kritisch und betroffenenensibel.

Für die Auseinandersetzung mit Demokratie und Menschenrechte infrage stellende Herausforderungen empfehlen wir:

- Trauen Sie sich anzuerkennen, dass es in der Bundesrepublik Deutschland Alltagsrassismus und strukturelle Formen von Diskriminierung, Rassismen und Antisemitismus gibt.
- Eröffnen Sie selbstkritische und gleichermaßen wertschätzende Reflexionsräume, in denen sich die Perspektiven auf Rassismus, Antisemitismus und Viktimisierung verändern können.
- Trauen Sie sich, miteinander konstruktiv zu streiten.
- Gönnen Sie sich externe, professionelle Unterstützung, die Ihnen hilft, fehlerfreundlich ihre Alltagspraxen zu analysieren und neue Handlungsoptionen zu entwickeln.

Zusammenleben neu gestalten

Angebote für das plurale Gemeinwesen
Prozessbegleitung · Impulse · Reflexionen

Löwengasse 27, Haus B | 60385 Frankfurt a.M.

Telefon: 069/6786 45 00

www.degede.de/project/zusammenleben-neu-gestalten/

Ein Projekt der



Ein Teil des

